

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28653, 19/29641 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/24633 –

Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen - Barrierefreiheit umfassend umsetzen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Bedarf an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen sei groß und werde voraussichtlich nicht zuletzt aufgrund einer älter werdenden Bevölkerung noch steigen, heißt es in dem Gesetzentwurf. Ein Umfeld mit besser zugänglichen Produkten und Dienstleistungen ermögliche eine inklusive Gesellschaft und erleichtere Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben. Die Wirtschaftsakteure in der Europäischen Union hätten uneinheitliche und teilweise widersprüchliche nationale Barrierefreiheitsanforderungen zu beachten, so dass sie das Potenzial des Binnenmarkts nicht ausschöpfen könnten. Es erscheine daher angezeigt, eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaat-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ten über die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen herbeizuführen. Ziel sei es, die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt zu erhöhen.

Zu diesem Zweck sei die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7. 6. 2019, S. 70; nachfolgend: Richtlinie (EU) 2019/882) erlassen worden.

Darüber hinaus sei Barrierefreiheit ein zentraler Aspekt des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK). Gemäß der 2009 in Deutschland in Kraft getretenen UN-BRK müssten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang u. a. zu Informationen und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, zu gewährleisten. Die Richtlinie solle die EU-Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die Verpflichtungen aus der UN-BRK zu umfassender Barrierefreiheit umzusetzen.

Die Richtlinie (EU) 2019/882 verpflichte die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Artikel 31 Absatz 1 bis zum 28. Juni 2022 die Maßnahmen zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich seien, um den Vorgaben der Richtlinie nachzukommen.

Mit dem Artikelgesetz erfolge auch eine Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Diese habe den Zweck, die Verwaltung zu entlasten, indem die Jugendarbeitsschutzausschüsse bedarfsorientiert eingesetzt werden könnten.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verweist darauf, dass Menschen nicht behindert seien, sondern behindert würden. Barrieren aller Art verhinderten eine gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung. Dies geschehe beispielsweise durch bauliche Hürden in Gebäuden, kompliziert zu handhabende Gegenstände, die Gestaltung von Medien, das Design von digitalen Angeboten und von Benutzeroberflächen im Internet, Treppenstufen in Veranstaltungsräumen oder Kommunikationsformen, die nicht jede und jeder verstehe. Menschen mit Behinderungen könnten wegen solcher Barrieren viele Produkte und Dienstleistungen sowie private Medien, kommerzielle Websites und andere digitale Angebote nicht nutzen. Dies schränke sie in ihrem Recht ein, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die Richtlinie (EU) 2019/882 wird, soweit eine Umsetzung nicht bereits in anderen Gesetzen erfolgt ist, im Barrierefreiheitsstärkungsgesetz umgesetzt. Soweit der Zugang zu audiovisuellen Diensten von der Richtlinie erfasst ist, erfolgt eine Umsetzung im Medienstaatsvertrag. Die Regelung der Barrierefreiheitsanforderungen an die Beantwortung von Notrufen erfolgt bereits im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 durch die Änderung des Telekommunikationsgesetzes.

Das Ressort hat sich mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben, heißt es in dem Gesetzentwurf: Durch die Vorgabe der

Barrierefreiheit werden Menschen mit Behinderungen eine breitere Produktpalette zur Auswahl haben und nicht länger auf den Kauf teurer Spezialprodukte angewiesen sein. Für die privaten Anbieter kann sich ein breiterer Markt eröffnen.

Mit Artikel 2 wird eine Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgenommen. Die Vorgabe, dass sowohl bei den obersten Landesbehörden für Arbeitsschutz als auch bei den Arbeitsschutzbehörden Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz zu bilden sind, wird in das Ermessen der Länder gestellt. Sie können damit bei Bedarf eingerichtet werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28653 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert die Bundesregierung auf, umfangreiche Vorgaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit zu treffen. Hierzu sollten privatwirtschaftliche Anbieter von Produkten oder Dienstleistungen gesetzlich zur Herstellung von Barrierefreiheit verpflichtet werden, wenn sie kommerziell Güter und Dienstleistungen anbieten, die für die Allgemeinheit bestimmt seien. Darüber hinaus solle der Geltungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes auf sämtliche Einrichtungen des Bundes erweitert werden und auch Pressekongresse, Ausstellungen und andere öffentliche Veranstaltungen der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden barrierefrei durchgeführt werden. Für Gebäude des Bundes solle eine möglichst kurze Frist zum Abbau von Barrieren festgeschrieben werden. Für den barrierefreien Umbau von Wohnungen sollten zudem entsprechende Anreize geschaffen werden. Auch in den Städtebauförderungsprogrammen sowie bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen solle die Barrierefreiheit künftig eine stärkere Rolle spielen. Die Maßnahmen sollten zudem auch eine barrierefreie Mobilität ermöglichen, Barrieren im Tourismus abbauen sowie einen umfassenden Zugang zu Medien und digitalen Angeboten ermöglichen. Ferner solle auch der Deutsche Bundestag die Vorgaben des BGG zur Barrierefreiheit künftig auf die parlamentarische Arbeit sowie die Öffentlichkeitsarbeit anwenden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/24633 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 in nationales Recht ist europarechtlich bindend vorgegeben. Eine Alternative besteht insoweit nicht.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Beim Bund entstehen im Einzelplan 11 Mehrausgaben in Höhe von jährlich rund 1 531 000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2025 und einmalig 13 000 Euro im Haushaltsjahr 2025. Die sich aus dem Erfüllungsaufwand für den Bund aus diesem Gesetz ergebenden Haushaltsausgaben sind Gegenstand des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens.

Für die Länder ergeben sich Pflichten im Bereich der Marktüberwachung, die zu einem erhöhten Vollzugsaufwand führen. Da die genaue Ausgestaltung der Marktüberwachung den Ländern in eigener Zuständigkeit überlassen bleibt, kann der Mehrbedarf der Länder zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

Zu Buchstabe b

Genaue Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht ein Aufwand von 510 Stunden für den Antrag auf Auskunft über die Barrierefreiheit eines bestimmten Produkts oder einer bestimmten Dienstleistung sowie den Antrag auf Einleitung eines Verwaltungsverfahrens.

Zu Buchstabe b

Keine Angaben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 62 Millionen Euro durch die Umsetzung der Richtlinie in das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz. Davon entfallen rund 3,135 Mio. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Insgesamt entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 212,3 Mio. Euro. Davon sind der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe rund 2,3 Mio. Euro zuzuordnen. Der Großteil des zusätzlichen Erfüllungsaufwands resultiert aus der Vorgabe, Produkte und Dienstleistungen im Bereich von Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen barrierefrei zu gestalten.

Die Mehrbelastung für die Wirtschaft wird voraussichtlich durch mehrere Faktoren kompensiert werden. So führt die Berücksichtigung der Verbraucherinteressen von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen zu wachsenden Nachfragepotenzialen und einem insgesamt größeren Abnehmerkreis. Durch die Herstellung von höherwertigeren barrierefreien Produkten und Dienstleistungen können bei deren Verkauf auch höhere Einnahmen erzielt werden. Für die Wirtschaftsakteure eröffnet sich zudem ein größerer Markt, da für ihre Angebote eu-

ropaweit dieselben Barrierefreiheitsanforderungen gelten und sie keine länderspezifischen Änderungen vornehmen müssen. So können auch Kosten eingespart werden, die bisher aufgrund der unionsweit unterschiedlichen Rechtsvorschriften entstanden sind.

Zu Buchstabe b

Keine Angaben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Den Ländern entsteht durch die Erfüllung der ihnen im Rahmen der Marktüberwachung zugewiesenen Pflichten ein erhöhter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 4,865 Millionen Euro. Für die in § 29 festgelegte Pflicht zum Veröffentlichlichen von Informationen zur Zuständigkeit, Existenz und Entscheidungen entsteht den Ländern ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 24 000 Euro.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist verpflichtet, der Europäischen Kommission alle fünf Jahre vor dem Hintergrund der sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung unter anderem über die Fortschritte bei der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen Bericht zu erstatten. Dabei ist (wie unter B 4 c, Vorgabe 8 näher erläutert) mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 2 104 Stunden zu rechnen. Dies entspricht einem Vollzeitäquivalent (VZÄ) A 15 mit Personalkosten von rund 169 000 Euro im Jahr, zuzüglich Sachkosten in Höhe von 34 666 Euro. Bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin wird durch den Mehraufwand bei den Meldeverfahren ein erhöhter dauerhafter Erfüllungsaufwand entstehen, für den zwei VZÄ gehobener Dienst (E 12) mit Personalkosten von rund 214 000 Euro, zuzüglich Sachkosten in Höhe von 63 666 Euro anzusetzen sind.

Die Aufgabe der Beratung der Kleinunternehmen soll auf die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit übertragen werden. Dabei ist (wie unter B 4 c, Vorgabe 9, näher erläutert) mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 6 192 Stunden zu rechnen. Dies entspricht einem notwendigen Stellenaufwuchs für den Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Umfang von 4 VZÄ mit Personalkosten von rund 392 000 Euro im Jahr. Hinzu kommen Sachkosten in Höhe von 127 332 Euro.

Die beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach § 16 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) eingerichtete Schlichtungsstelle übernimmt gemäß § 34 auch die Schlichtungen nach diesem Gesetz. Daher entsteht in der Schlichtungsstelle ein Mehrbedarf von drei Vollzeitäquivalenten (2x A 15; 1x A 9m). Insgesamt ist bei Anwendung der aktuellen Personaleinzelkostensätze und Gemeinkostenzuschläge des Bundesministeriums für Finanzen daher von Personalkosten in Höhe von 426 000 Euro auszugehen. Hinzu kommen Sachkosten in Höhe von 103 997 Euro.

Dem Bund entsteht durch die Erstellung von Leitlinien zur Unterstützung von Kleinunternehmen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 13 000 Euro.

Der mit Artikel 2 erfolgende Wegfall der verpflichtenden Einrichtung der Jugendarbeitschutzausschüsse führt zu einer Entlastung der Verwaltung der Länder. Die Höhe der Entlastung ist davon abhängig, ob die entsprechenden Ausschüsse nach der Gesetzesänderung weitergeführt oder nur noch bei Bedarf einberufen werden.

Zu Buchstabe b

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Keine Angaben.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Umsetzung dieses Gesetzes ein geringer Preisanstieg der betreffenden Produkte und Dienstleistungen entsteht.

Zu Buchstabe b

Keine Angaben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28653 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. In der Überschrift werden die Wörter „des Jugendarbeitsschutzgesetzes“ durch die Wörter „anderer Gesetze“ ersetzt.
 2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 29 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „trifft“ ersetzt und wird das Wort „treffen“ gestrichen.
 - b) § 30 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ergreift der Dienstleistungserbringer innerhalb der nach Absatz 3 gesetzten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, so trifft die Marktüberwachungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen, um die formale Nichtkonformität abzustellen.“
 - c) § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „der Verbraucher geltend macht, dass“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Nach dem Eingang eines Antrags nach Satz 1 ist dem betreffenden Wirtschaftsakteur Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
 - d) § 33 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Vertretungsbefugnis nach Satz 1 gilt auch vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht. Handelt der anerkannte Verband oder die qualifizierte Einrichtung anstelle des Verbrauchers, kann der anerkannte Verband oder die qualifizierte Einrichtung auch vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht den Rechtsstreit selbst führen. Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss der anerkannte Verband oder die qualifizierte Einrichtung durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.“
 - bb) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der anerkannte Verband oder die qualifizierte Einrichtung kann den Rechtsstreit auch vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht selbst führen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 - 1. Dem § 14 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für die Tätigkeit von Jugendlichen als Sportler im Rahmen von Sportveranstaltungen.“
 - b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.
4. Nach Artikel 2 werden die folgenden Artikel 2a bis 2g eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I, S. 337) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34a wird wie folgt gefasst:

„§ 34a

(1) Der Bund leistet im Haushaltsjahr 2022 einen Entlastungszuschuss in Höhe von 84 558 000 Euro an die Künstlersozialkasse.

(2) Der Entlastungszuschuss wird bei der Bestimmung des Prozentsatzes der Künstlersozialabgabe für das Kalenderjahr 2022 neben den in § 26 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Berechnungsgrundlagen berücksichtigt.“

2. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummer 1 ist in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung nach diesem Gesetz im Zeitraum vom ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 erst dann versicherungsfrei, wer eine nicht unter § 2 fallende selbstständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt und daraus ein Arbeitseinkommen erzielt, das voraussichtlich 1 300 Euro im Monat übersteigt, wenn eine Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung nach diesem Gesetz im Zeitraum ab dem 1. Januar 2020 eingetreten ist oder eintritt.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 2b

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 299 und 300 werden wie folgt gefasst:

„§ 299 Informationspflicht bei grenzüberschreitender Vermittlung

§ 300 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 336 wird wie folgt gefasst:

„§ 336 (weggefallen)“.
 - c) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 453 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze“.
2. In § 42 Absatz 3 Satz 2 und § 287 Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung“ eingefügt.
3. § 45 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „2 000“ durch die Angabe „2 500“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „2 500“ durch die Angabe „3 000“ ersetzt.
 - c) In Satz 5 wird die Angabe „1 000“ durch die Angabe „1 250“ ersetzt.
4. § 296 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „gekommen ist“ die Wörter „und der Vermittler die Arbeitsuchende oder den Arbeitsuchenden bei grenzüberschreitenden Vermittlungen entsprechend der Regelung des § 299 informiert hat“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 45 Absatz 6 Satz 4“ durch die Wörter „§ 45 Absatz 6 Satz 3 und Satz 4“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Vermittlung einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 des Vierten Buches darf der Vermittler eine Vergütung weder verlangen noch entgegennehmen.“

5. Nach § 297 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einer oder einem Arbeitsuchenden über die Zahlung einer Vergütung, wenn eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 des Vierten Buches vermittelt werden soll oder vermittelt wurde,“

6. § 299 wird wie folgt gefasst:

„§ 299

Informationspflicht bei grenzüberschreitender Vermittlung

Bei einer grenzüberschreitenden Vermittlung hat der Vermittler die Arbeitsuchende oder den Arbeitsuchenden vor Abschluss des Arbeitsvertrages in schriftlicher Form und auf seine Kosten in der eigenen Sprache der oder des Arbeitsuchenden oder in einer Sprache, die die oder der Arbeitsuchende versteht, zu informieren über:

1. den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers,
 2. den vorgesehenen Zeitpunkt des Beginns und die vorgesehene Dauer des Arbeitsverhältnisses,
 3. den Arbeitsort oder, falls die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, einen Hinweis, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann,
 4. die zu leistende Tätigkeit,
 5. die vertragliche Arbeitszeit,
 6. das vertragliche Arbeitsentgelt, einschließlich vorgesehener Abzüge,
 7. die Dauer des vertraglichen Erholungsurlaubs,
 8. die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
 9. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind und
 10. die Möglichkeit, die Beratungsdienste der Sozialpartner und staatlicher Stellen in Anspruch zu nehmen; hierbei sind mindestens beispielhaft die Beratungsstellen nach § 23a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu nennen und die jeweils aktuellen Kontaktdaten der erwähnten Beratungsdienste anzugeben.“
7. § 336 wird aufgehoben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8. Folgender § 453 wird angefügt:

„§ 453

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze

§ 336 in der bis zum 31. März 2022 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden, wenn die Deutsche Rentenversicherung Bund im Verfahren nach § 7a Absatz 1 des Vierten Buches in der bis zum 31. März 2022 geltenden Fassung die Versicherungspflicht nach diesem Buch durch Verwaltungsakt festgestellt hat.“

Artikel 2c

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7a wie folgt gefasst:
„§ 7a Feststellung des Erwerbsstatus“.
2. § 7a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7a

Feststellung des Erwerbsstatus“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Beteiligten können bei der Deutschen Rentenversicherung Bund schriftlich oder elektronisch eine Entscheidung beantragen, ob bei einem Auftragsverhältnis eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung von Versicherungspflicht auf Grund einer Beschäftigung eingeleitet.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „oder eine selbständige Tätigkeit“ eingefügt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Wird die vereinbarte Tätigkeit für einen Dritten erbracht und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Auftragnehmer in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert ist und dessen Weisungen unterliegt, stellt sie bei Vorliegen einer Beschäftigung auch fest, ob das Beschäftigungsverhältnis zu dem Dritten besteht. Der Dritte kann bei Vorliegen von Anhaltspunkten im Sinne des Satzes 2 ebenfalls eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 beantragen. Bei der Beurteilung von Versicherungspflicht auf Grund des Auftragsverhältnisses sind andere Versicherungsträger an die Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund gebunden.“

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn die Deutsche Rentenversicherung Bund einem übereinstimmenden Antrag der Beteiligten entspricht.“

e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a bis 4c eingefügt:

„(4a) Auf Antrag der Beteiligten entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Bund bereits vor Aufnahme der Tätigkeit nach Absatz 2. Neben den schriftlichen Vereinbarungen sind die beabsichtigten Umstände der Vertragsdurchführung zu Grunde zu legen. Ändern sich die schriftlichen Vereinbarungen oder die Umstände der Vertragsdurchführung bis zu einem Monat nach der Aufnahme der Tätigkeit, haben die Beteiligten dies unverzüglich mitzuteilen. Ergibt sich eine wesentliche Änderung, hebt die Deutsche Rentenversicherung Bund die Entscheidung nach Maßgabe des § 48 des Zehnten Buches auf. Die Aufnahme der Tätigkeit gilt als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse.

(4b) Entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Bund in einem Einzelfall über den Erwerbsstatus, äußert sie sich auf Antrag des Auftraggebers gutachterlich zu dem Erwerbsstatus von Auftragnehmern in gleichen Auftragsverhältnissen. Auftragsverhältnisse sind gleich, wenn die vereinbarten Tätigkeiten ihrer Art und den Umständen der Ausübung nach übereinstimmen und ihnen einheitliche vertragliche Vereinbarungen zu Grunde liegen. In der gutachterlichen Äußerung sind die Art der Tätigkeit, die zu Grunde gelegten vertraglichen Vereinbarungen und die Umstände der Ausübung sowie ihre Rechtswirkungen anzugeben. Bei Abschluss eines gleichen Auftragsverhältnisses hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Kopie der gutachterlichen Äußerung auszuhändigen. Der Auftragnehmer kann für gleiche Auftragsverhältnisse mit demselben Auftraggeber ebenfalls eine gutachterliche Äußerung beantragen.

(4c) Hat die Deutsche Rentenversicherung Bund in einer gutachterlichen Äußerung nach Absatz 4b das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit angenommen und stellt sie in

einem Verfahren nach Absatz 1 oder ein anderer Versicherungsträger in einem Verfahren auf Feststellung von Versicherungspflicht für ein gleiches Auftragsverhältnis eine Beschäftigung fest, so tritt eine Versicherungspflicht auf Grund dieser Beschäftigung erst mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung ein, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind. Im Übrigen findet Absatz 5 Satz 1 keine Anwendung. Satz 1 gilt nur für Auftragsverhältnisse, die innerhalb von zwei Jahren seit Zugang der gutachterlichen Äußerung geschlossen werden. Stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund die Beschäftigung in einem Verfahren nach Absatz 1 fest, so entscheidet sie auch darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind.“

- f) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - g) Der Absatz 6 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1“ durch die Wörter „auf Feststellung des Erwerbsstatus“, die Wörter „ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis“ durch die Wörter „eine Beschäftigung“, die Wörter „tritt die Versicherungspflicht mit“ durch die Wörter „gilt der Tag“ ersetzt, nach dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „als Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis“ eingefügt und wird nach dem Wort „Entscheidung“ das Wort „ein“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Deutsche Rentenversicherung Bund stellt den Zeitpunkt fest, der als Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis gilt.“
 - h) Der Absatz 7 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „,dass eine Beschäftigung vorliegt,“ durch die Wörter „nach den Absätzen 2 und 4a“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Widerspruchsverfahren können die Beteiligten nach Begründung des Widerspruchs eine mündliche Anhörung beantragen, die gemeinsam mit den anderen Beteiligten erfolgen soll.“
 - i) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Absatz 2 Satz 2 und 3, Absätze 4a bis 4c und Absatz 6 Satz 2 treten mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft. Die Deutsche Rentenversicherung Bund legt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember 2025 einen Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 und 3, der Absätze 4a bis 4c und des Absatzes 6 Satz 2 vor.“
3. In § 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d und e werden jeweils vor dem Wort „die“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.

4. § 28p Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt ein Dateisystem, in dem die Träger der Rentenversicherung ihre elektronischen Akten führen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungen nach den Absätzen 1, 1a und 1c stehen. Die in diesem Dateisystem gespeicherten Daten dürfen nur für die Prüfung bei den Arbeitgebern durch die jeweils zuständigen Träger der Rentenversicherung verarbeitet werden.“

5. Dem § 28q wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt ein Dateisystem, in dem die Träger der Rentenversicherung ihre elektronischen Akten führen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungen nach den Absätzen 1 und 1a stehen. Die in diesem Dateisystem gespeicherten Daten dürfen nur für die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 1a durch die jeweils zuständigen Träger der Rentenversicherung verarbeitet werden.“

Artikel 2d

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

In § 212a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt ein Dateisystem, in dem die Träger der Rentenversicherung ihre elektronischen Akten führen, im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung nach Absatz 1 stehen. Die in diesem Dateisystem gespeicherten Daten dürfen nur für die Prüfung nach Absatz 1 durch die jeweils zuständigen Träger der Rentenversicherung verarbeitet werden.“

Artikel 2e

Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248)

Artikel 28 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 7 werden die Wörter „Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe b und“ gestrichen.
2. In Absatz 8 werden nach der Angabe „Artikel 4a,“ die Wörter „Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe b,“ eingefügt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 2f

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Dem § 55 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Mit Klagen, die sich gegen Verwaltungsakte der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 7a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch richten, kann die Feststellung begehrt werden, ob eine Erwerbstätigkeit als Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.“

Artikel 2g

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

In § 8 Absatz 2 Nummer 8 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Unterlagen“ ein Komma eingefügt, wird das Wort „sowie“ gestrichen und werden nach den Wörtern „7a Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ die Wörter „sowie gutachterliche Äußerungen nach § 7a Absatz 4b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

5. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Satzes 2“ durch die Wörter „der Sätze 2 bis 4“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Artikel 2b Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 bis 6, Artikel 2c Nummer 3 bis 5 und Artikel 2d treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Artikel 2b Nummer 1 Buchstabe b und c und Nummer 7 und 8, Artikel 2c Nummer 1 und 2, Artikel 2f und 2g treten am 1. April 2022 in Kraft.“
- c) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Artikel 2“ durch die Wörter „die Artikel 2, 2a, 2b Nummer 2 und Artikel 2e“ ersetzt.

b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„1. Nach § 36 des BFSG muss die Bundesregierung der Europäischen Kommission regelmäßig über Fortschritte bei der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen sowie zu Auswirkungen des BFSG auf Wirtschaftsakteure und Menschen mit Behinderungen berichten. Der Bericht soll vor allem über die Umsetzungsstandards der Barrierefreiheit sowie die Häufigkeit von Kontrollen und festgestellten Mängeln informieren. Der erste Bericht muss im Jahr 2030 vorgelegt werden, danach alle fünf Jahre. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, diesen Bericht dem Deutschen Bundestag zur Kenntnis zu geben.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Nach § 15 des Barrierefreiheitsgesetzes (BFSG) richtet die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ein Beratungsangebot für Kleinunternehmen ein, um diesen die Anwendung dieses Gesetzes zu erleichtern. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Beratungsangebot hinreichend bekannt zu machen und zu bewerben.

3. Das BFSG soll Barrierefreiheit nur für bestimmte Produkte und Dienstleistungen, insbesondere im digitalen Anwendungsbereich, herstellen. Die bauliche Umwelt ist hiervon nicht umfasst. Der Deutsche Bundestag unterstützt in diesem Zusammenhang die Handlungsempfehlung „Barrierefreiheit verwirklichen“ der Schlussfolgerungen der Bundesregierung zur Arbeit der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, das hierin empfohlene Bundesprogramm Barrierefreiheit zeitnah umzusetzen und darin auch den Aspekt „bauliche Umwelt“ zu berücksichtigen und auf die Länder einzuwirken, ihre Anstrengungen beim Abbau von baulichen Barrieren, insbesondere im privatwirtschaftlichen Bestand, zu intensivieren.

4. Barrierefreiheit lässt sich nicht nur gesetzlich verordnen. Barrierefreiheit muss auch in den Köpfen der Menschen und Wirtschaftsakteure ankommen. Barrierefreiheit muss insbesondere bei der Aus- und Weiterbildung in betroffenen Fachberufen, der Produktentwicklung und der Dienstleistungserbringung mitgedacht werden. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung - in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen der Bundesregierung zur Arbeit der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ zum Punkt „Barrierefreiheit verwirklichen“ - auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Bewusstseinsbildung für das Thema Barrierefreiheit in allen relevanten Bereichen zu stärken.

Der Deutsche Bundestag geht davon aus, dass bei der Umsetzung der Marktüberwachung die Bundesländer den Erwägungsgrund 80 der Richtlinie (EU) 2019/882 beachten. Danach sollen die Marktüberwachungsbehörden die Aufgaben der Marktüberwachung auch unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und den sie und ihre Interessen vertretenden Verbänden ausführen.“

c) den Antrag auf Drucksache 19/24633 abzulehnen.

Berlin, den 19. Mai 2021

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Wilfried Oellers
Berichterstatte

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Wilfried Oellers

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28653** ist in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 2021 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Kultur und Medien, den Ausschuss Digitale Agenda und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung befasst sich gutachtlich mit der Vorlage.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 19/24633** ist in der 195. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. November 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Tourismus, den Ausschuss für Kultur und Medien sowie den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2019/882), heißt es in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die Umsetzung hat gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 bis zum 28. Juni 2022 zu erfolgen, die Anwendung der umgesetzten Regelungen gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 ab dem 28. Juni 2025.

Zweck der Richtlinie (EU) 2019/882 ist es, durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts zu leisten, indem insbesondere durch unterschiedliche Barrierefreiheitsanforderungen in den Mitgliedstaaten bedingte Hindernisse für den freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und Dienstleistungen beseitigt werden beziehungsweise die Errichtung derartiger Hindernisse verhindert wird. Dadurch soll sich die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt erhöhen und die Barrierefreiheit von einschlägigen Informationen verbessern.

Der Bedarf an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen ist groß und die Zahl der Menschen mit Behinderungen wird voraussichtlich noch deutlich steigen. Ein Umfeld mit besser zugänglichen Produkten und Dienstleistungen ermöglicht eine inklusivere Gesellschaft und erleichtert Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben.

Die bestehenden rechtlichen Regelungen reichen für eine Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 nicht aus.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Barrierefreiheitsregelungen finden sich bislang zwar schon in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen. Die Richtlinie (EU) 2019/882 geht jedoch insoweit darüber hinaus, dass sie umfassende Barrierefreiheitsanforderungen für eine große Bandbreite an Produkten und Dienstleistungen festlegt und die Pflichten der verschiedenen Wirtschaftsakteure regelt. Im Gegensatz zur Richtlinie 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 verpflichtet die Richtlinie (EU) 2019/882 zudem auch private Anbieter von Webseiten und mobilen Anwendungen zur Beachtung der Barrierefreiheitsanforderungen. Daher ist eine ergänzende Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie erforderlich.

Die Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes hat den Zweck, die Verwaltung zu entlasten. Nach den Berichten der Länder besteht nur selten der Bedarf für Jugendarbeitsschutzausschüsse auf Ebene der zuständigen Aufsichtsbehörden. Die Ausschüsse auf Landesebene tagen ebenfalls nur noch sporadisch. Daher ist es zur Entlastung der Verwaltung zielführend, die Länder nicht mehr zur Einrichtung der Ausschüsse zu verpflichten, sodass sie die Ausschüsse in der Folge bedarfsorientiert einsetzen können.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begründet ihren Antrag u. a. damit, dass vor allem bauliche Barrieren behinderte Menschen nicht nur an außerhäuslichen Aktivitäten hindern würden, sondern auch oft verhinderten, dass sie eine zu ihren Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten passende Wohnung fänden. Nicht wenige Seniorinnen und Senioren seien nur deswegen auf Leistungen der Pflegeversicherung angewiesen, weil die Gestaltung ihrer derzeitigen Wohnung nicht mehr zu ihrer eingeschränkten Beweglichkeit passe. Hier gebe es vor allem bei Bestandswohnungen einen großen Bedarf hinsichtlich der Barrierefreiheit sowie der Ausstattung mit assistiver Technologie. Nicht barrierefrei gestaltete Medien- und Informationsangebote könnten zudem die demokratische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beschränken. Auch der Zugang zu Gesundheitsleistungen sei noch viel zu oft durch vielfältige Barrieren eingeschränkt. Zwar seien in diesem Bereich einige Verbesserungen erreicht worden, diese würden jedoch nicht ausreichen.

Technisch sei es fast immer möglich, Gebäude, Produkte oder Angebote barrierefrei zu gestalten. Dies gelte besonders dann, wenn man Barrierefreiheit bei allen Entwicklungen von Anfang an konsequent mitdenke. Auch bei Erneuerungen (z. B. Umbauvorhaben oder Relaunch der Homepage) bestehe die Möglichkeit, Barrieren abzubauen. Solange eine Herstellung von Barrierefreiheit nicht möglich sei, sollten zumindest anderweitige angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Eine Vermeidung oder der Abbau von Barrieren nutze zudem häufig auch nicht beeinträchtigten Menschen und beinhalte auch eine wirtschaftliche Relevanz.

Auch die seit über zehn Jahren in Deutschland geltende UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) erfordere eine Vermeidung neuer Barrieren und einen schnellstmöglichen Abbau bestehender Hindernisse. Die Behindertengleichstellungsgesetze von Bund und Ländern hätten hier einen Anfang gemacht, der jedoch im alltäglichen Leben der meisten Menschen derzeit keine große Rolle spiele. Die Umsetzung der europäischen Barrierefreiheits-Richtlinie (European Accessibility Act; EU2019/882) biete zudem die Chance, zumindest in bestimmten Bereichen private Anbieter zur Herstellung von Barrierefreiheit zu verpflichten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28653 in geänderter Fassung in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und die Annahme empfohlen.

Der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit** und der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28653 in geänderter Fassung in ihren Sitzungen am 19. Mai 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme empfohlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien**, der **Ausschuss Digitale Agenda** und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28653 in geänderter Fassung in ihren Sitzungen am 19. Mai 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in seiner 78. Sitzung am 21. April 2021 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er enthält Regelungen, die unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgewogen sind und im Sinne des „Leave no one behind“-Prinzips die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen stärken. Denn das „Leave no one behind“-Prinzip bedeutet für Deutschland auch, dass Teilhabe am gesamtgesellschaftlich erwirtschafteten Wohlstand durch eigene Leistung möglich sein muss.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

Leitprinzip 1 - Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,

Leitprinzip 5 - Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,

SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,

SDG 10 - Weniger Ungleichheiten,

Indikator 8.4 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: BIP je Einwohner,

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt die Umsetzung einer EU-Richtlinie zu Änderungen bei Barrierefreiheitsanordnungen im Rahmen des Jugendschutzgesetzes.

Folgerichtig wurde Bezug auf die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie genommen im Hinblick auf das „Leave no one behind“-Prinzip und ebenso die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Damit besteht Bezug zu den Prinzipien 1 – nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip, 5 – Sozialer Zusammenhalt und den Zielen 8 – Menschenwürdige Arbeit mit Indikatorenbereich 8.4 wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie Ziel 10 – Weniger Ungleichheiten. Es ist wünschenswert, dass die Ziele entsprechend genannt werden.

Eine Prüfbitte ist jedoch nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit**, der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur**, der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe**, der **Ausschuss für Tourismus**, der **Ausschuss für Kultur und Medien** sowie der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** haben den Antrag auf Drucksache 19/24633 in ihren Sitzungen am 19. Mai 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28653 in seiner 121. Sitzung am 21. April 2021 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Beratungen wurden in der 124. Sitzung am 5. Mai 2021 fortgesetzt. In dieser Sitzung hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales die Beratungen des Antrags auf Drucksache 19/24633 aufgenommen und auch für diese Vorlage die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung zu beiden Vorlagen fand in der 125. Sitzung am 17. Mai 2021 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 19(11)1137 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und kommunale Spitzenverbände haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV)

Monitoring-Stelle UN-BRK Deutsches Institut für Menschenrechte

Liga Selbstvertretung - DPO Deutschland c/o NETZWERK ARTIKEL 3 e. V.

BAG Selbsthilfe e. V.

Sozialverband VdK

Bundesagentur für Arbeit

DRV Bund

Unfallversicherung Bund und Bahn Geschäftsbereich Künstlersozialversicherung (KSK)

Michael Wahl, Berlin

Klaus Peter Wegge, Berlin

Nähere Informationen können den Stellungnahmen auf Drucksache 19(11)1137 sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat seine Beratungen über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28653 in seiner 128. Sitzung am 19. Mai 2021 fortgesetzt. Dabei wurde der als Maßgabe dokumentierte Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. unter Nichtteilnahme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat dem Deutschen Bundestag in seiner 128. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE die Annahme des so geänderten Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28653 empfohlen.

Darüber hinaus hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** über die in der Beschlussempfehlung dokumentierte EntschlieÙung der Fraktionen von CDU/CSU und SPD beraten und sie mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** gaben zudem im Zuge der Ausschussberatungen folgende Erklärung ab: „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird von den Koalitionsfraktionen aufgefordert, das Thema „Private Arbeitsvermittlung“ wissenschaftlich untersuchen zu lassen und hierzu regelmäßig zu berichten.“

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/24633 ebenfalls in seiner 128. Sitzung am 19. Mai 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung empfohlen.

Zu den Buchstaben a und b

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte es, dass mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz erstmals Standards für die europaweite Harmonisierung und Verbesserung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen geschaffen würden. Mit den Änderungsanträgen werde zum einen im Rahmen des Verbandsklagerechts festgehalten, dass die Wirtschaftsakteure im Vorfeld einer möglichen Verbandsklage nach § 32 Abs. 1 BFSG angehört würden. Darüber hinaus werde die bisherige Ermessensregelung zur Überprüfung der Barrierefreiheitsanforderungen bei Dienstleistungen in eine „Muss“-Bestimmung umgewandelt, um damit Einheitlichkeit zu den Produktregelungen zu haben. Geregelt werde auch die Vertretungsbefugnis von anerkannten Verbänden oder qualifizierten Einrichtungen im Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht nach § 33 Abs. 1 BFSG-E. Der Koalition sei es wichtig, dass mit dem BFSG nicht nur die zugrundeliegende EU-Richtlinie umgesetzt, sondern die Barrierefreiheit insgesamt vorangebracht werde. Daher bringe die Koalition einen entsprechenden Entschließungsantrag ein, in dem u. a. die Umsetzung des von der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ empfohlenen Bundesprogramms Barrierefreiheit mit Blick auf die barrierefreie Gestaltung des Umfelds auch unter Einbeziehung der Länder gefordert werde. Auch solle das Thema Barrierefreiheit bei der Aus- und Weiterbildung, Produkt- und Dienstleistungsentwicklung und in Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung verankert werden. Die Änderungsanträge sähen darüber hinaus vor, beim Statusfeststellungsverfahren die Möglichkeit einer Prognoseentscheidung einzuführen, eine Gruppenfeststellung und die Klärung von Dreieckskonstellationen zu ermöglichen. Ferner würden bei der Künstlersozialabgabe Entlastungen ermöglicht und die Verdienstgrenze für zusätzliche nicht-künstlerische selbständige Tätigkeiten vorübergehend bis zum Jahresende 2021 auf 1.300 Euro im Monat erhöht werden. Hinzu komme die Einführung einer einheitlichen, elektronisch geführten Prüfdienstakte bei der Deutschen Rentenversicherung mit zentraler Speicherung und die pandemiebedingte Verschiebung des Inkrafttretens des elektronischen Antragsverfahrens zur Befreiung von der Versicherungspflicht für Angehörige berufsständischer Versorgungseinrichtungen. Schließlich werde in § 14 Abs. 7 JArbSchG klargestellt, dass Jugendliche bei abendlichen Sportveranstaltungen bis 23 Uhr als Sportlerinnen und Sportler beschäftigt werden dürften.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass man mit der Umsetzung der EU-Richtlinie mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz einen weiteren Schritt zum Abbau von Barrieren gehe. Man setze damit auch die UN-BRK weiter um, mit der sich Deutschland verpflichte, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Informationen und Kommunikation zu gewährleisten. Barrierefreiheit sei nämlich mehr als bloß abgesenkte Bürgersteige. Die EU-Richtlinie ziele dabei vor allem auf Produkte und Dienstleistungen, die den Zugang zu Informationen und Kommunikation ermöglichten. Dazu zählten etwa Computer, E-Books oder der Online-Handel. Neben den etwa 10,5 Mio. Menschen mit Behinderungen profitierten vor allem auch ältere Menschen vom Abbau der Barrieren. Zudem würden durch die Umsetzung einheitliche Standards auf EU-Ebene geschaffen, wovon wiederum auch kleine und mittlere Unternehmen profitierten, da sie ihre Produkte im gesamten europäischen Binnenmarkt verkaufen könnten, ohne diese umständlich anpassen zu müssen. Im parlamentarischen Verfahren habe man die Marktüberwachung noch einmal stärken können. Zudem werde das Gesetz genutzt, um eine Reihe sinnvoller Änderungen in anderen Sozialgesetzbüchern vorzunehmen. So werde beispielsweise das Statusfeststellungsverfahren weiterentwickelt, der soziale Schutz von Kulturschaffenden in Zeiten der Pandemie erhöht und die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei grenzüberschreitender Vermittlung von privaten Arbeitsvermittlern gestärkt. Mit einem Entschließungsantrag werde die Bundesregierung unter anderem aufgefordert, das in § 15 verankerte Beratungsangebot zur Barrierefreiheit für Kleinunternehmen bekannt zu machen, den Fortschrittsbericht nach § 36 dem Deutschen Bundestag vorzulegen und das Bundesprogramm Barrierefreiheit zeitnah umzusetzen und dabei den Aspekt „bauliche Umwelt“ zu berücksichtigen.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte an dem Gesetzgebungsvorhaben eine eklatante Missachtung der parlamentarischen Gepflogenheiten durch die Bundesregierung. Man sehe ebenfalls dringenden Handlungsbedarf für Änderungen des Statusfeststellungsverfahrens im Zuge des SGB IV. Aber statt der durch die Bundesregierung vorgesehenen kleinteiligen Veränderungen sei eine umfangreiche Reform notwendig. Es bedürfe einer Vereinfachung des Verfahrens nebst Entbürokratisierung für schnelle Abläufe. Ebenso sehe die AfD die Unterstützung der Künstlersozialkasse als notwendig an. Die Änderung der artfremden Hinzuverdienstmöglichkeiten für diese Solo-Selbstständigen, ohne dass diese ihren Status verlören, begrüße man. Gleichwohl gehöre das in ein eigenes Gesetzgebungsverfahren. An der eigentlichen Umsetzung der EU-Richtlinie gebe es viel zu kritisieren. Dazu gehörten der hohe Bürokratieaufwand sowie die Kostenexplosion. Der jetzige Zeitpunkt der Einführung sei in Anbetracht der wirtschaftlichen Situation ungeeignet. Die Anhörung habe weitere Kritik gezeigt. Dennoch hätte die AfD der Umsetzung der EU-Richtlinie durch die Bundesregierung gern zugestimmt. Das gelte allerdings nicht für das vorliegende „Omnibus-Gesetz“. Die Entschließung enthalte gute Punkte. Warum beim Thema bauliche Umwelt über das vom Gesetz Geforderte hinausgegangen werde, erschließe sich aber nur teilweise. Die Forderung, die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt auch im privatwirtschaftlichen Bestand umzusetzen, gehe zu weit. Hier seien erhebliche Kosten zu befürchten, die klein- und mittelständischen Unternehmen die Existenzgrundlage entzögen.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte ebenfalls das Verfahren. Mit dem vorliegenden „Omnibus-Gesetz“ würden Nebelkerzen geworfen. Besser als ein Barrierefreiheitsgesetz im „Omnibus-Verfahren“ wäre Barrierefreiheit in Omnibussen gewesen. Doch davon könne keine Rede sei. Mit dem Gesetz werde in der Sache nicht viel unternommen. Das habe auch die öffentliche Sachverständigenanhörung ergeben. Es seien viel zu lange Übergangsfristen vorgesehen, insbesondere für Bankautomaten bis in das Jahr 2040. Dabei gehe es bei der Umstellung doch nur um eine kleine Software, einen Kopfhöreranschluss und eine geeignete, barrierefreie Aufstellung des Automaten. Das probiere die Commerzbank seit dem Jahr 2014. Die bauliche Umwelt werde in dem Gesetzentwurf gar nicht berücksichtigt. Daran ändere auch der Entschließungsantrag nichts. Sogar der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung habe viele dieser Kritikpunkte aufgenommen. Deswegen stimme die FDP-Fraktion dem Gesetzentwurf, den Änderungsanträgen und dem Entschließungsantrag nicht zu. Der Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dagegen enthalte vieles, mit dem die FDP übereinstimme. An einigen Stellen gehe er aber nicht weit genug. Daher werde man sich dazu der Stimme enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** lehnte das Verfahren bezüglich der Formulierungshilfe zum Änderungsantrag der Koalition ebenfalls grundsätzlich ab. Diese völlig fachfremden Inhalte seien viel zu kurzfristig eingebracht worden. DIE LINKE. begrüßte die Umsetzung der EU-Richtlinie. Leider blende der Entwurf die bauliche Barrierefreiheit völlig aus. Bereits Anfang 2020 habe DIE LINKE. mit zehn Anträgen für eine umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen gekämpft. Mit diesen wäre man schon deutlich weiter. DIE LINKE. fordere eine Überarbeitung des Gesetzentwurfs. Der bauliche Zugang zu den Produkten und Dienstleistungen sei auch verpflichtend barrierefrei auszugestalten. Die Übergangsfristen, bis Barrierefreiheit geschaffen werden müsse, seien viel zu lang gewählt und müssten auf maximal fünf Jahre verkürzt werden. Ein durchgängig barrierefreies Reisen für Menschen mit Behinderungen sei zu garantieren und die gesamte Beförderungskette inklusive Regionalverkehr barrierefrei zu gestalten. Eine zentrale Marktüberwachung durch Bundesbehörden sei zu errichten, nicht durch die Länder. Dabei müsse verpflichtend ein Beteiligungsgremium für Menschen mit Behinderungen eingeführt werden. Der berufliche Bereich sei auch einzubeziehen. Die Umsetzung der EU-Richtlinie erfolge gerade noch so vor Ende der Wahlperiode und hätte früher begonnen werden müssen. Die Minimalanforderungen der Richtlinie würden gerade so umgesetzt, dies sei deutlich zu wenig. Viele Regelungen fehlten im Entwurf, aber einige Änderungen würden Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen ergeben, daher werde sich DIE LINKE. enthalten. Einige Punkte im Entschließungsantrag der Koalition seien zu begrüßen wie die Bewusstseinsbildung und die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen und Verbände bei der Marktüberwachung. Aber viele Formulierungen im Entschließungsantrag seien wenig verbindlich. Es fehlten verpflichtende Regelungen zur Einbeziehung auch der baulichen Barrierefreiheit und zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen. Ebenso wäre eine zentrale Marktüberwachung besser, um einen Flickenteppich zu verhindern, daher enthalte sich DIE LINKE. der Stimme. Beim Änderungsantrag der Koalition werde sich DIE LINKE. ebenfalls enthalten. Die geringfügige Stärkung der Marktüberwachung und der Verbandsklage im Barrierefreiheitsstärkungsgesetz reichten bei weitem nicht aus. Auch die übrigen Regelungen seien teils unzureichend. Beim Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien viele Forderungen deckungsgleich mit linken Forderungen, daher werde DIE LINKE. dem Antrag zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lehnte den Gesetzentwurf und die Entschließung ab. An der Abstimmung über den Änderungsantrag werde man wegen grundlegender Kritik am Verfahren nicht teilnehmen. Die Problematik liege auch nicht allein darin, dass ein „Omnibus-Gesetz“ aufgesetzt worden sei. Die Barrierefreiheit habe mit diesem Änderungsantrag keine Priorität mehr. Letztlich bleibe der Entschließungsantrag nichtsagend und nicht zustimmungsfähig. Grundsätzlich gelte, dass sich die Bundesrepublik Deutschland bei der Umsetzung der Barrierefreiheits-Richtlinie über Jahre nicht produktiv eingebracht habe. Stattdessen habe sie daraufhin gewirkt, den Anwendungsbereich einzuengen. Die aktuelle Anhörung habe gezeigt, wie mangelhaft die Aufstellung bei der Umsetzung nach dem Gesetzentwurf sei. Der Gesetzentwurf sei mutlos. Einige Maßnahmen seien nicht tauglich. Das betreffe vor allem die Marktüberwachung. Eine Zergliederung im Föderalismus sei nicht hilfreich. Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen seien ebenfalls ein Problem wie auch die Übergangsfristen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Anpassung der Überschrift an den erweiterten Umfang des Gesetzes.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 29 Absatz 3 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG-E) regelt das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörde, wenn eine Dienstleistung gegen die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 BFSG-E zu erlassenden Rechtsverordnung verstößt und der Dienstleistungserbringer innerhalb der nach Absatz 2 gesetzten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen ergreift.

Die Änderung ist erforderlich, weil die Marktüberwachungsbehörde verpflichtet sein muss, nach Ablauf der nach § 29 Absatz 2 BFSG-E gesetzten Frist einzuschreiten, um Maßnahmen zu ergreifen. Ein Entschließungsermessen hat die Marktüberwachungsbehörde nicht, sie kann allerdings die geeigneten Maßnahmen auswählen, um die Konformität herzustellen. Mit der Änderung wird ein Gleichklang zu den Regelungen der Marktüberwachung bei Produkten (§ 22 BFSG-E) hergestellt.

Zu Buchstabe b

§ 30 Absatz 4 BFSG-E regelt das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörde, wenn eine formale Nichtkonformität vorliegt und der Dienstleistungserbringer innerhalb der nach Absatz 3 gesetzten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen ergreift. Die Änderung ist erforderlich, weil die Marktüberwachungsbehörde verpflichtet sein muss, nach Ablauf der nach § 30 Absatz 3 BFSG-E gesetzten Frist einzuschreiten, um Maßnahmen zu ergreifen. Mit der Änderung wird ein Gleichklang zu den Regelungen der Marktüberwachung bei Produkten (§ 23 BFSG-E) hergestellt.

Weiter wird im Rahmen der Änderung des § 30 Absatz 4 BFSG-E ein redaktioneller Fehler beseitigt, da nicht ein Verstoß gegen die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 BFSG-E zu erlassenden Rechtsverordnung beseitigt wird, sondern die formale Nichtkonformität.

Zu Buchstabe c

Zu Buchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die klarstellt, dass der Verbraucher als Voraussetzung eines Antrags nach § 32 Absatz 1 BFSG-E lediglich geltend machen muss, dass er aufgrund eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der nach § 3 Absatz 2 BFSG-E zu erlassenden Rechtsverordnung das Produkt oder die Dienstleistung nicht oder nur eingeschränkt nutzen kann.

Zu Buchstabe bb

Die Änderung gibt dem Wirtschaftsakteur die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Eingang eines Antrags eines Verbrauchers, also noch vor der Einleitung eines Verfahrens gegen den Wirtschaftsakteur. Der Wirtschaftsakteur hat also bereits an dieser Stelle des Verfahrens die Möglichkeit, eine Stellungnahme bei der Marktüberwachungsbehörde abzugeben.

Zu Buchstabe d**Zu Buchstabe aa**

Die Ergänzung regelt, dass die Vertretungsbefugnis von anerkannten Verbänden oder qualifizierten Einrichtungen auch im Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht gilt. Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss der anerkannte Verband oder die qualifizierte Einrichtung durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Die Änderung greift Ziffer 4 der Bundesratsdrucksache 240/21 (Beschluss) auf und stellt klar, dass die Vertretungsbefugnis auch im Rechtsmittelverfahren gilt.

Zu Buchstabe bb

Die Ergänzung regelt, dass der anerkannte Verband oder die qualifizierte Einrichtung auch vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht den Rechtsstreit selbst führen kann. Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss der anerkannte Verband oder die qualifizierte Einrichtung durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Mit der Regelung wird der Änderungsvorschlag des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 240/21 (B), S. 6f) inhaltlich übernommen, die sportliche Tätigkeit von Jugendlichen in § 14 Absatz 7 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) aufzunehmen.

Im Profisport ist der Einsatz minderjähriger Sportlerinnen und Sportler keine Seltenheit. Gemäß § 14 Absatz 1 JArbSchG dürfen Jugendliche grundsätzlich nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden. Insbesondere im Profifußball (zum Beispiel Bundesliga oder Champions-League) werden aber Spiele in der Woche auch nach 20 Uhr ausgetragen. Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass Jugendliche bei abendlichen Sportveranstaltungen bis 23 Uhr als Sportlerinnen und Sportler beschäftigt werden dürfen.

Ob die Ausnahme des § 14 Absatz 7 Satz 1 JArbSchG, die eine gestaltende Mitwirkung Jugendlicher bei Veranstaltung bis 23 Uhr zulässt, auch für den Sportbereich gilt, wird bisher unterschiedlich bewertet. Die Änderung schafft diesbezüglich Klarheit für die Sportlerinnen und Sportler, ihre Personensorgeberechtigten, die Vereine und die Aufsichtsbehörden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a.

Zu Nummer 4**Zu Artikel 2a****Zu Ziffer 1**

Mit der Regelung wird der Bund ermächtigt, an die Künstlersozialkasse im Jahr 2022 einen ergänzenden Zuschuss für die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in Höhe von 84 558 000 Euro zu leisten, um negative Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Abgabesatz der Künstlersozialabgabe auszugleichen. Der Entlastungszuschuss des Bundes stellt sicher, dass der Abgabesatz der Künstlersozialabgabe auch für das Jahr 2022 stabil bei 4,2 Prozent gehalten werden kann. Dadurch wird die Liquidität der Unternehmen in Anbetracht des zu erwartenden unverminderten Fortdauerns der Covid-19-Pandemie bis weit in das Jahr 2021 nicht zusätzlich mit einem Anstieg der Künstlersozialabgabe belastet und ein nach dem Ende der Krise einsetzender wirtschaftlicher Aufschwung dadurch nicht behindert.

Durch den Entlastungszuschuss in Höhe von 84 558 000 Euro entstehen im Haushaltsjahr 2022 beim Bund unter Berücksichtigung einer Umschichtung im Einzelplan 11 Mehrausgaben in Höhe von 48,404 Millionen Euro.

Zu Ziffer 2

Die erheblichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens infolge der Covid-19-Pandemie und die anhaltende wirtschaftliche Krisensituation im Kunst- und Kulturbereich bedeuten für Kreativschaffende, Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten nach wie vor besondere Belastungen. Fortlaufend wegbrechende

Einnahmen führen dazu, dass viele Kunst- und Kulturschaffende vermehrt nach kurzfristigen Auswegen und Alternativen auch jenseits ihres künstlerischen Schaffens suchen. Anders als bei einer zusätzlichen abhängigen Beschäftigung, für die das Kriterium der „Haupttätigkeit“ gilt, führen Einkünfte aus einer weiteren selbstständigen nichtkünstlerischen Tätigkeit dazu, dass der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bereits dann unterbrochen wird, wenn Versicherte eine zusätzliche selbstständige Tätigkeit oberhalb der Geringfügigkeitsschwelle nach § 8 SGB IV (450 Euro) ausüben. Um daraus resultierende, pandemiebedingte Härten zu vermeiden und der besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit der Versicherten Rechnung zu tragen, wird ihnen für die Dauer des Befristungszeitraums ein Zuverdienst von bis zu 1 300 Euro im Monat aus einer selbstständigen nicht-künstlerischen Tätigkeit ermöglicht, ohne dass der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz entfällt. Der Versicherungsschutz nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz endet innerhalb des Befristungszeitraums erst dann, wenn Kunst- und Kulturschaffende eine selbstständige nicht-künstlerische Tätigkeit in einem Umfang ausüben, die einem Beschäftigungsverhältnis jenseits des beitragsprivilegierten Übergangsbereichs vergleichbar ist. Voraussetzung für eine Anwendung dieser Regelung ist, dass der Zuverdienst die Geringfügigkeitsschwelle erst nach Beginn der Pandemie überschreitet. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der 1. Januar 2020.

Zu Artikel 2b

Zu Ziffer 1

Zu Buchstabe a

Die Inhaltsübersicht ist wegen des neu gefassten § 299 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches (SGB III) entsprechend zu erweitern.

Zu Buchstabe b und c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit den Änderungen bei § 336 SGB III und § 453 SGB III.

Zu Ziffer 2

Die Agentur für Arbeit kann von einem Arbeitgeber, der die Auslandsvermittlung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit ausländischen Arbeitsverwaltungen in Anspruch nimmt, eine Gebühr erheben. Maßgeblich ist die Regelung in § 42 Absatz 3 Satz 1 SGB III.

Die BA kann außerdem auf Grundlage von bilateralen Abkommen ihre Zustimmung zu befristeten Entsendungen ausländischer Werkvertragsarbeitnehmerinnen und -nehmer erteilen. Hierfür kann die BA vom Arbeitgeber Gebühren erheben. Maßgeblich ist die Regelung in § 287 SGB III.

§ 42 Absatz 3 Satz 2 SGB III verweist ebenso wie § 287 Absatz 4 SGB III ergänzend auf die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG). Damit werden insbesondere Fristen, Verjährung und Grundsätze zur Festlegung der Gebührenhöhe geregelt. Das VwKostG wurde im Jahr 2013 durch das Bundesgebührengesetz (BGebG) abgelöst. Nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BGebG gilt dieses Gesetz jedoch nicht für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch.

Für die Festsetzung der Gebühren für die Nutzung der Auslandsvermittlung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder Vermittlungsabsprachen der BA sowie für die Zustimmung zu befristeten Entsendungen ausländischer Werkvertragsarbeitnehmerinnen und -nehmer findet daher über die Verweise in §§ 42 Absatz 3 Satz 2 und 287 Absatz 4 SGB III weiterhin das VwKostG Anwendung.

Mit Blick darauf, dass dieses zum 15. August 2013 außer Kraft getreten ist, werden die Verweise in §§ 42 Absatz 3 Satz 2 und 287 Absatz 4 SGB III zur besseren Verständlichkeit dahingehend klargestellt, dass das VwKostG vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung zur Anwendung gelangen soll. Die Verwaltungspraxis der BA kann unverändert fortgeführt werden.

Zu Ziffer 3

Die Vergütung für eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 wird erhöht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe a

Die Vergütung für einen Träger nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2, der eine arbeitslose Person erfolgreich in eine versicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt, beträgt derzeit 2 000 Euro (§ 45 Absatz 6 Satz 3). Da diese Vergütungshöhe seit dem 1. Januar 2005 im Wesentlichen unverändert besteht, ist nach Ablauf von 15 Jahren eine Erhöhung angezeigt. Die Vergütung beträgt in Zukunft 2 500 Euro.

Zu Buchstabe b

Für die Vermittlung von Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen kann die derzeitige Vergütung für eine erfolgreiche Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Absatz 6 Satz 4 auf bis zu 2 500 Euro festgelegt werden. Die Höhe der Vermittlungsvergütung nach § 45 Absatz 6 Satz 4 ist seit dem 1. Januar 2008 unverändert. Nach Ablauf von 12 Jahren ist eine Erhöhung der Vergütung angezeigt. In Zukunft kann eine Vergütung von bis zu 3 000 Euro festgelegt werden.

Zu Buchstabe c

Die Vergütung nach § 45 Absatz 6 Satz 3 und Satz 4 wird in zwei Beträgen ausgezahlt. Nach derzeitigem Recht wird der erste Betrag in Höhe von 1 000 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Damit wird derzeit die regelhafte Vergütung von aktuell 2 000 Euro in zwei gleichen Raten ausgezahlt. Dieser Regelungsansatz wird beibehalten. Deshalb wird die erste Teilrate mit den Änderungen von derzeit 1 000 Euro auf 1 250 Euro angehoben.

Zu Ziffer 4**Zu Buchstabe a**

In § 296 Absatz 2 SGB III-E wird geregelt, dass die oder der Arbeitsuchende nur verpflichtet ist, die Zahlung der Vergütung nach Absatz 3 zu leisten, wenn der Vermittler seiner Informationspflicht nach § 299 SGB III-E nachgekommen ist. Damit wird der besonderen Bedeutung der Informationspflicht für die Arbeitsuchende oder den Arbeitsuchenden bei grenzüberschreitenden Arbeitsvermittlungen Rechnung getragen. (vgl. Begründung zu Ziffer 6)

Zu Buchstabe b**Zu Buchstabe aa**

Folgeänderung zu Änderung von § 45 Absatz 6. Ein Vermittler darf von einer oder einem Arbeitsuchenden, mit der oder mit dem er einen Vertrag über die Vermittlung einer Arbeitsstelle geschlossen hat, derzeit eine Vergütung von in der Regel bis zu 2 000 Euro verlangen. Eine höhere Vergütung ist derzeit unter anderem möglich, wenn ein gültiger Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in einer abweichenden Höhe nach § 45 Absatz 6 Satz 4 vorgelegt wird. Es soll weiterhin die Regel bleiben, dass grundsätzlich die Vergütung des Vermittlers durch eine Arbeitsuchende oder einen Arbeitsuchenden außerhalb der Förderungen durch das SGB II und das SGB III 2 000 Euro nicht übersteigen darf. Da die Fördermöglichkeiten nach dem SGB II und SGB III nun generell erhöht werden (siehe Änderungen des § 45 Absatz 6), ist eine Abweichung von dieser Regel zukünftig auch durch Vorlage eines gültigen Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach § 45 Absatz 6 Satz 3 möglich.

Zu Buchstabe bb

In § 296 Absatz 3 Satz 2 SGB III-E wird geregelt, dass von dem Vermittler für die Vermittlung einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) keine Vergütung von der oder dem Arbeitsuchenden verlangt oder angenommen werden darf. In diesen Fällen wäre eine Vergütung unangemessen und somit nicht mit Ziffer 30 der Schlussfolgerungen des Rates zur „Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Saisonarbeitnehmern und anderen mobilen Arbeitskräften“ vom 9. Oktober 2020 zu vereinbaren.

Zu Ziffer 5

In § 297 Nummer 1a SGB III-E wird geregelt, dass Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einer oder einem Arbeitsuchenden über die Zahlung einer Vergütung von Anfang an unwirksam sind, wenn eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 SGB IV vermittelt werden soll oder vermittelt wurde. Die Regelung entspricht den bestehenden Regelungen in den Fällen, in denen entgegen den Regelungen in den §§ 296, 296a SGB III eine Vergütung oder eine zu hohe Vergütung vereinbart wurde.

Zu Ziffer 6

Mit dem neu gefassten § 299 SGB III-E wird eine Informationspflicht für Vermittler bei grenzüberschreitenden Arbeitsvermittlungen geschaffen. Denn aus dem Ausland Arbeitsuchende haben regelmäßig unter anderem aufgrund von Sprachbarrieren und einer für sie fremden Rechtsordnung Schwierigkeiten, sich selbst über die Arbeitsbedingungen und das geltende Recht zu informieren. Die Informationspflicht soll den Arbeitsuchenden Transparenz im Hinblick auf das zu vermittelnde Arbeitsverhältnis schaffen und ihnen beispielhaft aufzeigen, von welchen Beratungsdiensten der Sozialpartner und der staatlichen Stellen sie Unterstützung bekommen können. Stets zu nennen sind dabei die Beratungsstellen gem. § 23a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, die derzeit unter dem Namen „Faire Mobilität“ angeboten werden. Hierbei kann als Kontaktdaten insbesondere die zentrale Webseite www.faire-mobilitaet.de angegeben werden. Die Informationen hat der Vermittler in schriftlicher Form zu erteilen, das heißt auch, dass sie nach § 126 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom Vermittler eigenhändig durch Namensunterschrift zu unterzeichnen sind. Die schriftliche Form kann durch elektronische Form (§ 126a BGB) ersetzt werden. Die Kosten der Information trägt der Vermittler. Die Regelung dient der Umsetzung der Ziffer 30 der Schlussfolgerungen des Rates zur „Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Saisonarbeitnehmern und anderen mobilen Arbeitskräften“.

Zu Ziffer 7

Mit der Neuregelung des Statusfeststellungsverfahrens wird in § 7a Absatz 2 Satz 4 SGB IV eine Bindungswirkung gegenüber anderen Versicherungsträgern eingeführt. Diese umfasst auch die Bundesagentur für Arbeit, so dass die Vorschrift § 336 nicht mehr erforderlich ist.

Zu Ziffer 8

Die Vorschrift § 453 enthält die Übergangsregelung zum geänderten Statusfeststellungsverfahren.

Zu Artikel 2c**Zu Ziffer 1**

Redaktionelle Folgeänderung der Inhaltsübersicht zur Änderung des § 7a.

Zu Ziffer 2

Die Abgrenzung einer selbständigen Tätigkeit von einer abhängigen Beschäftigung kann insbesondere bei von den Beteiligten als selbständig angelegten Tätigkeiten, die eine enge Einbindung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers vorsehen, aber auch bei neuen Arbeits- und Erwerbsformen vor dem Hintergrund des offen gestalteten Typus der Beschäftigung mit Schwierigkeiten verbunden sein. Das Statusfeststellungsverfahren schützt Erwerbstätige und ihre Auftraggeber vor den Risiken einer falschen Statureinschätzung. Während der Begriff der Beschäftigung von den Sozialversicherungsträgern zeitgemäß angewendet und durch die Rechtsprechung auf die Besonderheiten veränderter oder neuer Formen der Erwerbstätigkeit abgestimmt weiterentwickelt werden kann, bedarf es flankierend der Weiterentwicklung des Statusfeststellungsverfahrens, um Rechts- und Planungssicherheit für alle Vertragsbeteiligten früher, einfacher und schneller als bisher herzustellen. Bisher wird die Möglichkeit des Statusfeststellungsverfahrens häufig nicht in Anspruch genommen, weil es als nicht sachgerecht, zu langwierig und die Ergebnisse als nicht vorhersehbar angesehen werden. Eine divergierende Beurteilung einer Tätigkeit als abhängige Beschäftigung im Rahmen einer Betriebsprüfung führt jedoch zu Beitragsnachforderungen für den Auftraggeber, wenn er die Tätigkeit zuvor als selbständig beurteilt hat. Mit einer zeitgemäßen Weiterentwicklung des Statusfeststellungsverfahrens soll dem entgegengewirkt und den Vertragsbeteiligten ein einfacheres und zukunftsgerichtetes Verfahren zur Klärung des Erwerbsstatus zur Verfügung gestellt werden. Das Vorhaben entspricht damit einer Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode und einer Vereinbarung der Bundesregierung im Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 sowie dem Beschluss der Arbeitsgruppe Bürokratieabbau der Koalitionsfraktionen.

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung der Überschrift wird klargestellt, dass in dem Verfahren über den Erwerbsstatus als Element einer möglichen Sozialversicherungspflicht entschieden wird und nicht über die Versicherungspflicht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vergleiche Urteile vom 11. März 2009, B 12 R 11/07 R und 26. Februar 2019, B 12 R 8/18 R) konnte bisher in den Verfahren nach § 7a nicht über das Vorliegen einer Beschäftigung isoliert entschieden werden, sondern ausschließlich über die Versicherungspflicht (auf Grund abhängiger Beschäftigung) in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung. Dies hat sowohl bei der Deutschen Rentenversicherung Bund als auch bei den Beteiligten zu einem erheblichen Aufwand geführt. Diese mussten bei Antragstellung umfangreiche Angaben machen, die nicht den Erwerbsstatus, sondern eine mögliche Versicherungspflicht aufgrund abhängiger Beschäftigung betrafen. Die sozialversicherungsrechtlichen Folgen einer selbständigen Tätigkeit, wie zum Beispiel eine Rentenversicherungspflicht nach § 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI), wurden dagegen nicht festgestellt. Andererseits blieb in bestimmten Fällen der Erwerbsstatus offen, weil bereits aus anderen Gründen keine Sozialversicherungspflicht eintrat, so zum Beispiel bei einer nach Vollendung der Regelaltersgrenze neben dem Bezug einer Vollrente ausgeübten Tätigkeit. Der Erwerbsstatus ist aber auch in solchen Fällen wegen der Beitragsbelastung des Arbeitgebers (vergleiche § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI) von erheblicher Bedeutung. Die Beteiligten haben vorrangig das Interesse, den Erwerbsstatus abschließend klären zu lassen und nicht auch die Versicherungspflicht. Daher soll zukünftig nur über den Erwerbsstatus als Element einer möglichen Versicherungspflicht entschieden werden.

Das Statusfeststellungsverfahren hatte in seiner bisherigen Ausrichtung Beschäftigungen und deren sozialversicherungsrechtliche Folgen im Blick. Da aber auch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit sozialversicherungsrechtlich Bedeutung hat, ist die Feststellung des Erwerbsstatus künftig nicht auf „Beschäftigungen“ beschränkt, sondern bezieht sich auch auf die Feststellung einer „selbständigen Tätigkeit“.

Durch die Einfügung „bei einem Auftragsverhältnis“ wird klargestellt, dass sich die Feststellung des Erwerbsstatus auch bei einer selbständigen Tätigkeit nur auf ein konkretes Rechtsverhältnis bezieht. Eine allgemeine Feststellung einer selbständigen Tätigkeit ohne Bezug auf ein konkretes Auftragsverhältnis ist nicht möglich. Der Begriff des Auftragsverhältnisses ist in dem hier verwendeten Sinne einem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend zu verstehen und nicht im Sinne einer unentgeltlichen Geschäftsbesorgung im Sinne der §§ 662 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Er ist hinsichtlich des festzustellenden Erwerbsstatus neutral und greift unabhängig davon, ob im Ergebnis eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit vorliegt. Gleiches gilt für die im weiteren verwendeten Begriffe Auftraggeber und Auftragnehmer, bei denen an einen bereits bestehenden Sprachgebrauch, zum Beispiel in den Antragsformularen der Deutschen Rentenversicherung Bund, angeknüpft wird.

Sofern eine abhängige Beschäftigung festgestellt wird, bedarf es regelmäßig nicht mehr der Feststellung von Versicherungspflicht durch die zuständigen Sozialversicherungsträger. Vielmehr hat der Arbeitgeber – wie sonst bei jedem Beschäftigten auch – die erforderlichen Meldungen vorzunehmen. Ist ausnahmsweise eine Entscheidung über die konkrete Versicherungspflicht erforderlich (zum Beispiel im Hinblick auf die Vorschrift des § 5 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), kann eine Entscheidung der zuständigen Einzugsstelle beziehungsweise bei geringfügigen Beschäftigungen der Minijobzentrale beantragt werden. Bei einer selbständigen Tätigkeit entscheidet der zuständige Rentenversicherungsträger erforderlichenfalls über eine Rentenversicherungspflicht.

Der letzte Halbsatz des Absatzes 1 Satz 1 wird redaktionell geändert und stellt nicht mehr darauf ab, dass die Einzugsstelle oder der andere Versicherungsträger ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet hat, sondern darauf, dass es auf die Feststellung einer Versicherungspflicht abzielt. Eine inhaltliche Änderung der Vorschrift gegenüber dem bisherigen Recht ist damit nicht verbunden. Das Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus steht trotz des unterschiedlichen Regelungsumfangs wie bisher gleichberechtigt neben dem Einzugsstellen- und dem Betriebsprüfungsverfahren (§§ 28h Absatz 2, 28p Absatz 1 Satz 5). Da das sperrende Verfahren die Feststellung von Versicherungspflicht auf Grund abhängiger Beschäftigung betreffen muss, wird ein Verfahren zur Feststellung von Versicherungspflicht auf Grund einer selbständigen Tätigkeit nach § 2 SGB VI von der Sperrwirkung des zweiten Halbsatzes nicht erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Begrenzung des Verfahrens auf die Feststellung des Erwerbsstatus. Da die Deutsche Rentenversicherung Bund nicht mehr über die Sozialversicherungspflicht entscheidet, bedarf es keiner Regelung mehr,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dass dies abweichend von der Vorschrift des § 28h Absatz 2 geschieht. Die Feststellung einer Versicherungspflicht obliegt nach dieser Vorschrift allein der Einzugsstelle und bei einer Betriebsprüfung gemäß § 28p Absatz 1 Satz 5 dem Rentenversicherungsträger.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Ermächtigung der Deutschen Rentenversicherung Bund, bei der Feststellung des Erwerbsstatus nicht nur eine Beschäftigung, sondern auch eine selbständige Tätigkeit feststellen zu können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei Einsatz von Fremdpersonal in Unternehmen kommt es häufig zur Beteiligung von mehr als zwei Parteien, zum Beispiel, wenn ein Dienstleister (Auftraggeber) dem Unternehmen (Dritter) projektbezogen einen Spezialisten (Auftragnehmer) zur Verfügung stellt. In diesen Fällen sind für die Abgrenzung einer abhängigen Beschäftigung von einer selbständigen Tätigkeit nach der Rechtsprechung nicht nur die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu betrachten, sondern sämtliche Rechtsbeziehungen, die den Einsatz des Auftragnehmers prägen, also auch die zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber (vergleiche BSG, Urteil vom 14. März 2018, B 12 KR 12/17 R).

Sofern ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, stellt sich darüber hinaus die Frage, mit wem das Beschäftigungsverhältnis besteht. Ist der Auftragnehmer in die Arbeitsorganisation des Dritten eingegliedert und unterliegt seinen Weisungen, kann eine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des § 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) vorliegen. Für den Fall, dass der Verleiher nicht die nach § 1 AÜG erforderliche Erlaubnis hat, würde schon aus diesem Grund ein Beschäftigungsverhältnis zwischen ihm und dem Leiharbeitnehmer nicht bestehen. Denn nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 AÜG sind Verträge zwischen Verleihern und Leiharbeitnehmern in diesem Fall unwirksam, sofern der Leiharbeitnehmer keine wirksame Festhaltungserklärung abgibt (§ 9 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 AÜG). Rechtsfolge bei Unwirksamkeit ist nach § 10 Absatz 1 AÜG, dass ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher (Dritten) und dem Leiharbeitnehmer fingiert wird.

Bisher konnten solche Dreiecksverhältnisse nicht abschließend geklärt werden, sondern immer nur jeweils ein Zweipersonenverhältnis; gegebenenfalls mussten zwei Statusfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Der Dritte kann wegen des Verbotes der verdeckten Arbeitnehmerüberlassung, der daraus resultierenden möglichen Fiktion eines Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer und einer möglichen Haftung für den Sozialversicherungsbeitrag ebenfalls ein erhebliches Interesse an der Klärung haben. In solchen Dreiecksverhältnissen soll die Deutsche Rentenversicherung Bund die Kompetenz haben, eine Tätigkeit umfassend und nicht nur begrenzt auf jeweils ein Rechtsverhältnis zu beurteilen.

Stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund ein Beschäftigungsverhältnis fest, ermächtigt Satz 2 deshalb zu der ergänzenden Feststellung, ob dieses zu dem Dritten besteht. Voraussetzung ist, dass auf Grund des ermittelten Sachverhalts Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Auftragnehmer in die Arbeitsorganisation des Dritten eingegliedert ist und seinen Weisungen unterliegt, so dass in Betracht kommt, dass er sozialversicherungsrechtlich nach § 28e Absätze 1 und 2 zur Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags verpflichtet ist. Der Dritte ist bei Vorliegen der Voraussetzungen Adressat eines Verwaltungsaktes, so dass er nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) Beteiligter des Verfahrens ist und nach § 21 Absatz 2 SGB X bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken soll. Die Deutsche Rentenversicherung Bund kann ihn anhören, von ihm schriftliche Äußerungen einholen und Urkunden beiziehen.

Dem Dritten wird mit Satz 3 die Möglichkeit eröffnet, ebenfalls einen Antrag auf Statusfeststellung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zu stellen und damit auch eine Entscheidung darüber, ob ein Beschäftigungsverhältnis zu ihm vorliegt. Jedoch ist der Dritte nur dann antragsberechtigt, wenn er bei Feststellung einer Beschäftigung als Verpflichteter für die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in Betracht kommt. Dies ist der Fall, wenn Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 2 dafür vorliegen, dass der Auftragnehmer in seine Arbeitsorganisation eingegliedert ist und seinen Weisungen unterliegt. Hierzu muss der Dritte entsprechende Angaben machen. Zwar geht das aner kennenswerte Interesse des Dritten nur dahin festzustellen, ob ein Beschäftigungsverhältnis zu ihm besteht, nicht aber an dem Erwerbsstatus als solchen. Jedoch ist eine Feststellung nach Satz 2 zumindest als Vor-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

frage untrennbar mit einer Entscheidung über den Erwerbsstatus verbunden. Dann aber ist es sinnvoll, die bestehenden Rechtsverhältnisse abschließend zu beurteilen und nicht nur isoliert festzustellen, ob ein Beschäftigungsverhältnis zu dem Dritten besteht. Kommt die Deutsche Rentenversicherung zu dem Ergebnis, dass zwar ein Beschäftigungsverhältnis besteht, nicht aber zu dem Dritten, so würde – ließe man die Feststellung des Erwerbsstatus auf Antrag des Dritten nicht zu – sehenden Auges in Kauf genommen, dass Auftraggeber und Auftragnehmer über den tatsächlichen Erwerbsstatus im Unklaren gelassen werden und gegebenenfalls Beitragsschulden entstehen, die erst in einer späteren Betriebsprüfung festgestellt werden. Aufgrund der engen Voraussetzungen für einen Antrag des Dritten ist auch nicht zu befürchten, dass Auftragnehmer und Auftraggeber in einer Vielzahl von Fällen gegen ihren Willen in ein Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus, das abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auf freiwilliger Basis durchgeführt wird, gedrängt werden.

Mit dem Verweis auf Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass der Dritte weder eine Prognoseentscheidung nach Absatz 4a, noch eine Gruppenfeststellung nach Absatz 4b beantragen kann. Derartige Verfahren, eingeleitet durch einen Dritten in Mehrpersonenverhältnissen, könnten wegen ihrer Komplexität nicht sachgerecht zeitnah durchgeführt werden.

Satz 4 ordnet an, dass andere Versicherungsträger an die Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund gebunden sind, wenn sie eine Versicherungspflicht auf Grund des Auftragsverhältnisses beurteilen. Sie haben den festgestellten Erwerbsstatus ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen. Dies gilt für Entscheidungen der Einzugsstelle nach § 28h Absatz 2, des betriebsprüfenden Rentenversicherungsträgers nach § 28p Absatz 1 Satz 5 und des Rentenversicherungsträgers nach § 2 SGB VI, soweit es um Beurteilung dieses Auftragsverhältnisses geht. Die Bindungswirkung erstreckt sich auch auf Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere soweit die Versicherungspflicht Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen der Arbeitsförderung ist (leistungsrechtliche Bindung).

Zu Buchstabe d

Zur Beschleunigung des Verfahrens auf Feststellung des Erwerbsstatus bestimmt der neue Satz 2, dass eine Anhörung nach Satz 1 unterbleibt, wenn einem übereinstimmenden Antrag der Beteiligten stattgegeben wird. Bereits nach der bisherigen Verwaltungspraxis gaben die Vertragsbeteiligten in den Antragsformularen an, ob sie die Feststellung einer abhängigen Beschäftigung beantragen oder die Feststellung, dass eine solche nicht vorliegt. Eine Anhörung ist in Fällen, in denen beide Vertragsbeteiligte übereinstimmend von demselben Erwerbsstatus ausgehen, reine Förmerei, so dass der damit verbundene Arbeits- und Zeitaufwand eingespart werden kann und zu einer beschleunigten Bescheiderteilung führt.

Zu Buchstabe e

Mit den Absätzen 4a bis 4c werden als neue Instrumente der Statusfeststellung Prognoseentscheidungen und Gruppenfeststellungen eingeführt.

Zu Absatz 4a (Prognoseentscheidung)

Bisher wurde das Statusfeststellungsverfahren erst nach Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt. Dies gründet darauf, dass für die Beurteilung, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, das gelebte Vertragsverhältnis entscheidend ist, sofern dies von den vertraglichen Vereinbarungen abweicht. Dies bleibt im Grundsatz unverändert. Jedoch können die Beteiligten auf Antrag bereits vor Aufnahme der Tätigkeit – und damit frühzeitiger als bisher – durch eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Rechtssicherheit über den Erwerbsstatus erlangen. Um die noch nicht ausgeübte Tätigkeit dabei realitätsnah und zutreffend erfassen zu können, sind nach Satz 2 nicht nur die oftmals abstrakt gehaltenen Vertragsbedingungen zu Grunde zu legen, sondern auch die Angaben der Beteiligten, wie das Vertragsverhältnis konkret ausgefüllt und gelebt werden soll. Zu den Umständen der zu Grunde zu legenden Vertragsausübung gehören zum Beispiel der Rahmen und die Vorgaben zur Ausführung des Auftrags sowie die Art und Weise der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber. Die Beteiligten haben daher bei Antragstellung die tatsächlichen Umstände der Tätigkeit zu antizipieren. Ermöglichen die antizipierten und angegebenen Umstände keine abschließende Beurteilung, zum Beispiel, weil sie zu ungenau oder nicht ausreichend sind, kann die Rentenversicherung den Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus vor Aufnahme der Tätigkeit ablehnen oder eine Entscheidung erst nach Aufnahme der Tätigkeit treffen. Entscheidet sie über den Erwerbsstatus vor Aufnahme der Tätigkeit, gelten für die Beurteilung uneingeschränkt die zu § 7 entwickelten Maßstäbe und Kriterien. Die Prognoseentscheidung ist keine eigenständige Entscheidungsart und daher – anders als der Begriff nahelegen mag – eine „reguläre“ und endgültige Feststellung des Erwerbsstatus im Sinne

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

des Absatzes 2. Sie bedarf nach Aufnahme der Tätigkeit weder einer Bestätigung noch einer weiteren Entscheidung. Sie unterscheidet sich von einer Feststellung des Erwerbsstatus nach Aufnahme der Tätigkeit allein darin, dass die Umstände der Ausübung noch nicht gelebt, sondern allein von den Beteiligten antizipiert wurden. Bei Abweichungen des tatsächlich gelebten Vertragsverhältnisses von den zugrunde gelegten antizipierten Umständen kann die Deutsche Rentenversicherung Bund nach Maßgabe der Sätze 4 und 5 die Prognoseentscheidung aufheben. Sofern wegen Zeitablaufs (zum Beispiel bei einem erst kurz vor Aufnahme der Tätigkeit gestellten Antrag) eine Feststellung des Erwerbsstatus nicht mehr vor Aufnahme der Tätigkeit getroffen werden kann, wird auf den Prognoseantrag hin der Erwerbsstatus „regulär“ nach Absatz 2 festgestellt. Einer Ablehnung des Antrags auf Prognoseentscheidung wegen Zeitablaufs und einer erneuten Antragstellung nach Absatz 1 bedarf es nicht.

Mit Satz 3 werden die Beteiligten verpflichtet mitzuteilen, falls die vertraglichen Regelungen oder die Umstände des tatsächlich gelebten Vertragsverhältnisses von den bei Antragstellung angegebenen, antizipierten Verhältnissen abweichen. Da nur schwer zu erfassen ist, ob eine Änderung sich genau zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit ergeben hat oder erst danach, sind alle Änderungen mitzuteilen, die sich innerhalb eines Monats nach Aufnahme ergeben. Die Deutsche Rentenversicherung Bund erhält durch die Mitteilung die Möglichkeit zu prüfen, ob die Prognoseentscheidung aufgrund des tatsächlich gelebten Vertragsverhältnisses einer Korrektur bedarf. Ergibt sich danach eine andere Beurteilung des Erwerbsstatus, hat sie nach Satz 4 der Vorschrift die Entscheidung in Anwendung des § 48 SGB X wegen Änderung der Verhältnisse zurückzunehmen. Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 des SGB X erfolgt die Abänderung und Anpassung an das tatsächlich gelebte Vertragsverhältnis grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft; dies schützt die Beteiligten. Haben sie dagegen ihre Mitteilungspflicht nach Satz 3 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht unverzüglich erfüllt und damit eine zeitnahe Korrektur der Entscheidung über den Erwerbsstatus verhindert, so soll gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB X die Entscheidung rückwirkend aufgehoben werden. Satz 5 stellt dabei sicher, dass dies auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit zurückwirkt, unabhängig davon, wann tatsächlich die Änderung eingetreten ist. Die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit nach anderen Tatbeständen des § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X bleibt unberührt. In atypischen Fällen kann im Wege der Ermessensausübung von der rückwirkenden Aufhebung abgesehen werden.

Die Mitteilungspflicht des Satzes 3 und die Aufhebung nach Satz 4 erfassen nur Abweichungen, die sich zu Beginn des Auftragsverhältnisses und bis zu einem Monat nach Aufnahme ergeben. Treten sie dagegen erst im Laufe der Durchführung des Auftragsverhältnisses ein, unter Umständen erst nach Jahren, oder war die Prognoseentscheidung bereits bei ihrem Erlass rechtswidrig, zum Beispiel, weil vorsätzlich falsche Angaben des Antragstellers der Entscheidung zu Grunde gelegt wurden, bleiben die nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 44, 45 und 48 SGB X gegebenen Aufhebungs- und Abänderungsmöglichkeiten zu Verwaltungsakten unberührt.

Zu Absatz 4b und 4c (Gruppenfeststellung)

Werden mehrere Auftragsverhältnisse auf Grundlage einheitlicher Vereinbarungen durchgeführt, ist es bisher erforderlich, gegebenenfalls für jeden Auftrag eine Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status zu beantragen. Dies gilt nicht nur für Fallgestaltungen, bei denen eine Identität zwischen den Vertragsbeteiligten besteht (wie bei Rahmenverträgen zwischen einem Auftraggeber und einem Auftragnehmer), sondern auch dann, wenn ein Auftraggeber gegenüber unterschiedlichen Auftragnehmern im Wesentlichen einheitliche Bedingungen für eine Vielzahl von Auftragsdurchführungen vorgibt und diese dann auch weitgehend identisch umgesetzt werden sollen. Zum Abbau von Bürokratie und zur Schaffung einer möglichst frühzeitigen und umfassenden Gewissheit über den Erwerbsstatus wird die Gruppenfeststellung eingeführt. Mit ihr wird ermöglicht, eine gutachterliche Äußerung für derartige gleiche Auftragsverhältnisse einzuholen.

Das neue Instrument der Gruppenfeststellung ist nicht als Verwaltungsakt (in Form der Allgemeinverfügung) ausgestaltet, sondern als gutachterliche Äußerung. Da von einer Feststellung des Erwerbsstatus durch Verwaltungsakt sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer betroffen sind, wäre ein Verwaltungsakt nach § 37 Absatz 1 Satz 1 SGB X beiden Beteiligten bekannt zu geben. In Fallgestaltungen mit verschiedenen Auftragnehmern führte die Bekanntgabe jedoch zu Problemen, da diese der Deutschen Rentenversicherung nicht bekannt sind, insbesondere nicht die zukünftigen Auftragnehmer, die nicht am Verfahren beteiligt werden können. Der Auftraggeber müsste demnach als Bote den Verwaltungsakt bekannt geben und dies zu Beweis Zwecken dokumentieren. Dies führte zu einem erheblichen Aufwand beim Auftraggeber. Auch stellten sich verfahrensrechtliche Fragen zum Umfang der Bindungswirkung gegenüber bisher unbeteiligten Auftragnehmern, zu bestehenden Aufhebungsmöglichkeiten und zu Rechtsschutzmöglichkeiten der Auftragnehmer. Insgesamt erscheint daher eine Feststellung durch Verwaltungsakt verwaltungspraktisch nicht realisierbar.

Die gewählte Form der gutachterlichen Äußerung erlaubt es den Auftraggebern gleicher Auftragsverhältnisse, bereits frühzeitig Gewissheit über den Erwerbsstatus der Auftragnehmer zu erhalten. Zwar sind weder die Deutsche Rentenversicherung Bund, noch andere Versicherungsträger in einem formalen Sinne (wie bei einem Verwaltungsakt) an die gutachterliche Äußerung gebunden. Jedoch ist davon auszugehen, dass der einmal geprüfte Sachverhalt nicht anlasslos einer erneuten Prüfung unterzogen und anders beurteilt wird. Sollte dies doch ausnahmsweise der Fall sein, sieht Absatz 4c vor, dass eine durch eine abweichende Beurteilung eintretende Versicherungspflicht unter den dort genannten Voraussetzungen erst mit Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides eintritt. Der Auftraggeber genießt insoweit einen Vertrauensschutz und erhält hierdurch Sicherheit.

Hat ein Auftragnehmer unterschiedliche Auftraggeber, verbleibt es dabei, dass gegebenenfalls jedes Auftragsverhältnis gesondert beurteilt werden muss. Anders als bei den genannten Fallgruppen ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass ein Auftragnehmer gegenüber unterschiedlichen Auftraggebern die Bedingungen für die Vertragsdurchführungen vorgeben kann. Es kann daher regelmäßig nicht von gleichen Auftragsverhältnissen ausgegangen werden, die Grundlage für eine Gruppenfeststellung sein könnten.

zu Absatz 4b

Satz 1 bestimmt, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund auf Antrag des Auftraggebers eine gutachterliche Äußerung über den Erwerbsstatus für zukünftige gleiche Vertragsverhältnisse treffen kann. Voraussetzung für eine solche gutachterliche Äußerung ist, dass zumindest ein konkretisierter Einzelfall als exemplarisches Anschauungsbeispiel vorliegt, über dessen Erwerbsstatus entschieden wird. Dies soll verhindern, dass rein abstrakte Rechtsverhältnisse beurteilt werden. Satz 2 regelt, wann Auftragsverhältnisse gleich sind. Der Beurteilung zu Grunde zu legen sind die vertraglichen Bedingungen sowie die (beabsichtigten) tatsächlichen Umstände der Ausübung, die das zu lebende Vertragsverhältnis abbilden. Diese müssen übereinstimmend sein. Geringfügige Abweichungen, zum Beispiel hinsichtlich der Tätigkeit, der Höhe der Vergütung oder auch der Modalitäten, sind grundsätzlich unschädlich und stehen einer Übereinstimmung im Sinne der Vorschrift nicht entgegen. Damit die Reichweite der gutachterlichen Äußerung für den Empfänger klar ersichtlich ist, bestimmt Satz 3, dass die zu Grunde gelegten Vertragsbedingungen und die beabsichtigten Umstände der Ausübung darzulegen sind. Die gutachterliche Äußerung ist nur dem antragstellenden Auftraggeber zu übermitteln. Dieser hat dem Auftragnehmer gleicher Auftragsverhältnisse nach Satz 4 bei Vertragsschluss eine Kopie auszuhändigen, damit dieser Kenntnis und damit Klarheit über den Erwerbsstatus erhält. Aufgrund der Rechtsqualität der gutachterlichen Äußerung, die keinen Verwaltungsakt darstellt, ist auch nach Übermittlung und Aushändigung der Kopie an den Auftragnehmer eine Entscheidung über den Erwerbsstatus nach den Absätzen 1 und 2 möglich. Gleiches gilt für eine Entscheidung der Einzugsstelle über die Versicherungspflicht aufgrund abhängiger Beschäftigung nach § 28h Absatz 2 und für eine Entscheidung im Rahmen der Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 1 Satz 5. Vor von der gutachterlichen Äußerung abweichenden Feststellungen und ihren Rechtsfolgen sind die Vertragsparteien nach Maßgabe des Absatzes 4c geschützt. Diese Rechtswirkungen sind gemäß Satz 3 in der gutachterlichen Äußerung deutlich zu machen, damit diese den Empfängern bewusst sind. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit, eine Entscheidung im Einzelfall nach den Absätzen 1 und 2 herbeizuführen.

In den Fallgestaltungen, in denen ein Auftragnehmer mehrere gleiche Auftragsverhältnisse mit demselben Auftraggeber schließt, zum Beispiel bei einem Rahmenvertrag, steht das Antragsrecht auch dem Auftragnehmer zu. Für den Fall, dass er nur ein einzelnes Auftragsverhältnis zu einem Auftraggeber schließt, wird ihm kein Antragsrecht für eine gutachterliche Äußerung eingeräumt, da dies aus den oben genannten Gründen keinen Sinn ergibt.

zu Absatz 4c

Da die Gruppenfeststellung nur im Rahmen einer gutachterlichen Äußerung erfolgt und in Bezug auf die einzelnen (gleichen) Auftragsverhältnisse weiterhin Entscheidungen nach Absatz 1, § 28h Absatz 2 und § 28p Absatz 1 Satz 5 möglich sind, bedarf es des Schutzes der Vertragsbeteiligten, die auf die gutachterliche Äußerung vertraut haben, falls es im Einzelfall zu einer abweichenden Entscheidung kommen sollte. Die Vorschrift ist der Regelung des § 7b in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung nachempfunden. Aus systematischen Gründen wird der Beginn der Versicherungspflicht in § 7a verortet. Jedoch stellt nicht die Deutsche Rentenversicherung Bund im Rahmen einer solchen Feststellung den Beginn der Versicherungspflicht fest, sondern entweder die Einzugsstelle oder der betriebsprüfende Rentenversicherungsträger. Im Falle, dass die Feststellung einer Beschäftigung aufgrund eines Antrags nach Absatz 1 erfolgt, obliegt der Deutschen Rentenversicherung Bund festzustellen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satzes 1 Nummer 2 (neu) vorliegen.

Absatz 4c ordnet an, dass bei einer von der gutachterlichen Stellungnahme abweichenden Entscheidung in den genannten Verfahren die Versicherungspflicht erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung eintritt, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind. Das heißt, die spätere Versicherungspflicht tritt nur ein, wenn der Auftragnehmer eine ausreichende Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. In Abwägung des Vertrauens des Auftraggebers auf die gutachterliche Äußerung mit den Interessen des Auftragnehmers ist – anders als in Absatz 5 (neu) – eine Zustimmung des Auftragnehmers zum späteren Eintritt der Versicherungspflicht nicht erforderlich. Der Auftragnehmer erhält Kenntnis von der gutachterlichen Äußerung und ist daher in der Lage, zeitnah eine Klärung herbeizuführen, wenn er sie für nicht zutreffend hält. Darüber hinaus ist er gegen das finanzielle Risiko der Krankheit und für das Alter anderweitig abgesichert, so dass der spätere Eintritt der Versicherungspflicht ihn nicht unzumutbar benachteiligt. Demgegenüber durfte der Auftraggeber auf die gutachterliche Äußerung vertrauen. In den Fällen des Absatzes 4c wird die Anwendung des Absatzes 5 Satz 1 (neu) im Übrigen ausgeschlossen, so dass auch bei Anträgen, die innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden, keine Zustimmung erforderlich ist. Die Regelung des Absatzes 5 Satz 2 (neu) über das Hinausschieben der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags gilt auch im Rahmen des Absatzes 4c, sofern der Antrag innerhalb eines Monats gestellt wird.

Der Beginn der Versicherungspflicht wird jedoch nur für die Auftragsverhältnisse hinausgeschoben, die innerhalb von zwei Jahren seit Zugang der gutachterlichen Äußerung geschlossen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass aufgrund einer einmal erfolgten gutachterlichen Äußerung nicht über viele Jahre hinweg Auftragsverhältnisse von einer Statusbeurteilung erfasst werden, die wegen geänderter Verhältnisse (zum Beispiel aufgrund neuerer Rechtsprechung) so nicht mehr getroffen werden würde. Die begrenzte Wirkungskdauer entlastet die Deutsche Rentenversicherung Bund davon, die vorgenommenen gutachterlichen Äußerungen im Blick zu behalten und erforderlichenfalls zu revidieren. Es ist verhältnismäßig, wenn nach Ablauf von zwei Jahren eine erneute Statusbeurteilung für gleiche Auftragsverhältnisse eingeholt wird. Die Länge der Frist orientiert sich an der des § 45 Absatz 3 Satz 1 SGB X für die Rücknahme eines rechtswidrigen Bescheides.

Zu Buchstabe f

Der bisherige Absatz 5 ist gegenstandslos. Er bezog sich auf die bis 31. Dezember 2002 geltende Vorschrift des § 7 Absatz 4 SGB IV, nach der unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschäftigung vermutet wurde. Da die Vermutungsregelung nicht mehr besteht, bedarf es auch keiner Aufforderung zur Widerlegung.

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung zur Begrenzung des Verfahrens auf die Feststellung des Erwerbsstatus. Eine mögliche Versicherungspflicht, die sich aus der Feststellung einer Beschäftigung ergibt, soll bei Erfüllung der Voraussetzungen weiterhin erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund eintreten. Da die Deutsche Rentenversicherung Bund im Statusfeststellungsverfahren jedoch nicht mehr über eine Versicherungspflicht entscheidet, wird zur Erreichung des Ziels, anknüpfend an bestehende Regelungen zum Beginn einer Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung (§ 24 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – und § 186 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –), der Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis zu einem späteren Zeitpunkt fingiert. Wird eine selbstständige Tätigkeit festgestellt, treten sozialversicherungsrechtliche Folgen dagegen bereits ab dem Zeitpunkt ein, der nach dem materiellen Recht maßgeblich ist. Gegenüber dem bisherigen Recht treten damit für Selbstständige ebenfalls keine Änderungen ein.

Zu Doppelbuchstabe bb

Da die Deutsche Rentenversicherung Bund nunmehr nur noch über den Erwerbsstatus entscheidet, es jedoch bei der Erfüllung der Voraussetzungen dabei bleiben soll, dass die Versicherungspflicht erst mit Bekanntgabe des Bescheides über die Feststellung des Erwerbsstatus einsetzt, bedarf es der Ermächtigung, den Zeitpunkt festzustellen, ab dem eine Versicherungspflicht eintreten kann. Da weder die Einzugsstelle noch der Arbeitgeber mit der Feststellung dieses Zeitpunkts belastet werden sollen, stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund den Zeitpunkt fest, der als Zeitpunkt des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis gilt. In diesem Rahmen prüft sie, ob die

Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 des Satzes 1 erfüllt sind. Sind sie nicht erfüllt, stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund fest, dass es bei dem tatsächlichen Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis bleibt.

Zu Buchstabe h

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung stellt klar, dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage für alle Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund nach den Absätzen 2 und 4a gilt, unabhängig davon, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit festgestellt wird. Zwar ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Rechtsbehelfe gegen die Elementenfeststellung bereits nach § 86a Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) aufschiebende Wirkung haben und diese nicht mehr nach § 86a Absatz 2 Nummer 1 SGG entfällt, da es sich um keine Entscheidung über Versicherungspflichten mehr handelt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Regelung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung dennoch beibehalten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund finden nicht selten deshalb wenig Akzeptanz, weil bei den Betroffenen der Eindruck besteht, dass keine Würdigung der individuellen Gegebenheiten, sondern eine pauschale Beurteilung erfolgte und die Art der Tätigkeit, beispielsweise im Kontext von Projektarbeit oder agilen Arbeitsformen, nicht zutreffend erfasst worden sei. Bisher erfolgte das Verfahren ausschließlich schriftlich. Mit Einführung einer mündlichen Anhörung wird das Ziel verfolgt, die rechtlich erheblichen Umstände besser aufklären und zu einer individuell abgestimmten Entscheidung kommen zu können, um so die Akzeptanz bei den Beteiligten zu steigern. Zur Vermeidung einer Überbeanspruchung der Deutschen Rentenversicherung Bund besteht das Recht auf persönliche Anhörung lediglich im Widerspruchsverfahren (und nicht bereits im Antragsverfahren) und ist auf die Fälle begrenzt, in denen der Widerspruch zuvor begründet wurde. Dies soll sicherstellen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund sich angemessen auf die Anhörung vorbereiten kann und bereits in Kenntnis darüber ist, auf welche Gesichtspunkte sich der Widerspruchsführer stützt.

Jeder Beteiligte kann die mündliche Anhörung beantragen. Sie soll gemeinsam mit den anderen Beteiligten erfolgen, damit die entscheidungserheblichen Tatsachen in einem Dialog gemeinsam herausgearbeitet werden können; eine Pflicht zur Teilnahme ergibt sich für die Beteiligten durch die Vorschrift nicht.

Zu Buchstabe i

Die Einführung der für das Statusfeststellungsverfahren neuen Instrumente der Prognoseentscheidung, der Gruppenfeststellung und der mündlichen Anhörung im Widerspruchsverfahren sowie die Möglichkeit, über den Erwerbsstatus in bestimmten Dreiecksverhältnissen abschließend entscheiden zu können, werden befristet, da hierzu bisher keine Erfahrungen vorliegen. Sie sind darauf hin zu überprüfen, ob sie von der Praxis angenommen werden, das Verfahren vereinfachen und beschleunigen und zu mehr Rechtssicherheit führen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund legt zu diesem Zwecke bis zum 31. Dezember 2025 einen Bericht über ihre Erfahrungen bei der Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 und 3, der Absätze 4a bis 4c und des Absatzes 6 Satz 2 vor.

Zu Ziffer 3

Die ergänzenden Angaben nach § 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstaben d und e dienen dem Zweck der Durchführung eines obligatorischen Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a Absatz 1 Satz 2. Mit der vorgenommenen Änderung wird klargestellt, dass lediglich bei Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ein obligatorisches Statusfeststellungsverfahren in den Fällen des § 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstaben d und e durchzuführen ist, nicht bereits bei dem Wechsel der Einzugsstelle. Die Änderung greift die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 16. Juli 2019 auf (Az.: B 12 KR 5/18 R und 6/18R).

Zu Ziffer 4 und 5

Die zu verwaltenden Akten der Träger der Rentenversicherung im Zusammenhang mit Prüfungen bei den Arbeitgebern werden bislang bei dem jeweiligen Träger als Papierakten geführt. Mit den Regelungen wird es den Trägern der Rentenversicherung ermöglicht, künftig ihre im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungen nach § 28p Absatz 1, 1a und 1c SGB IV sowie nach § 28q Absatz 1 und 1a SGB IV geführten Akten zentral in elektronischer Form zu speichern und zu nutzen. Hierzu wird zentral bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) ein jeweils gesondertes Dateisystem errichtet und geführt. Die Träger der Rentenversicherung führen damit ihre Prüfsakten nur noch in diesem Dateisystem. Die enthaltenen Daten werden dabei ausschließlich für

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zwecke der Aufgabenerfüllung des Trägers der Rentenversicherung genutzt, der für die Prüfung beim jeweiligen Arbeitgeber sowie den jeweiligen Einzugsstellen zuständig ist. Eine Übermittlung von Daten von einem Träger der Rentenversicherung an einen anderen Träger ist nur unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen zulässig. Mit der Schaffung einer einheitlichen und zentralen Plattform wird es den Trägern der Rentenversicherung ermöglicht, auch bei einem Zuständigkeitswechsel schnell und effizient zu handeln und auf die notwendigen Daten zuzugreifen. Dies bedeutet eine moderne und effiziente sowie auch gegenüber der lokalen Speicherung bei den einzelnen Trägern kostengünstigere Form der elektronischen Aktenführung.

Zu Artikel 2d

Durch die Regelung wird ermöglicht, dass die Träger der Rentenversicherung ihre elektronisch verwalteten Akten für Prüfungen nach § 212a Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in einem gesonderten Dateisystem bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zentral speichern und verarbeiten können. Sie korrespondiert mit den Regelungen zu Artikel 2c Nummer 1 und 2.

Zu Artikel 2e

Das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1248) sieht in Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe b für das Verfahren zur Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) für Angehörige berufsständischer Versorgungseinrichtungen ein elektronisches Antragsverfahren über die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung vor. Auf Grund der pandemischen Lage hat sich die Umsetzung in der Praxis der Träger insbesondere im Bereich der Programmierung um einige Monate verschoben, sodass das auf den 1. Januar 2022 festgelegte Inkrafttreten dieser Regelung (vergleiche Artikel 28 Absatz 7 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze) um ein Jahr auf den 1. Januar 2023 verschoben werden soll. Nur so kann gewährleistet werden, dass dem Rechtsanspruch der Antragsteller auf einen digitalen Antrag Rechnung getragen werden kann. Durch die Verschiebung des Einsatztermins wird die Einführung eines stabilen und benutzerfreundlich ausgestalteten elektronischen Verfahrens nach einer Pilotierungsphase gewährleistet.

Zu Artikel 2f

In dem Verfahren nach § 7a des Vierten Sozialgesetzbuchs wird künftig nicht mehr die Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung festgestellt, sondern allein der Erwerbsstatus als Element einer daraus resultierenden Versicherungspflicht. Dies hat auch prozessuale Auswirkungen. Nach Auffassung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 26. Februar 2019, B 12 R 8/18 R) bedarf es flankierend der Klarstellung in § 55, dass prozessual die Feststellung des Erwerbsstatus statthaft ist.

Zu Artikel 2g

Folgeänderung zur Einführung einer Gruppenfeststellung im Statusfeststellungsverfahren.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen durch die Buchstaben b und c.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen im SGB III in Artikel 2b Nummer 1 Buchstabe a und Nummern 3 bis 6 sowie die Änderungen des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Artikel 2c Nummern 3 bis 5 und Artikel 2d treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderungen zum Statusfeststellungsverfahren (Artikel 2b Nummer 1 Buchstabe b und c und Nummern 7 und 8, Artikel 2c Nummern 1 und 2 sowie Artikel 2f und 2g) treten am 1. April 2022 in Kraft, um der Deutschen Rentenversicherung Bund hinreichend Zeit für die Umsetzung der Maßnahmen einzuräumen.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes (Artikel 2a), die Änderung der §§ 42 und 287 SGB III (Artikel 2b Nummer 2) und des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Artikel 2e) treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bundeshaushalt entstehen durch Artikel 2a bezifferbare Mehrkosten in Höhe von 48,404 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2022. Durch Artikel 2b Nummern 1 und 2 sowie Nummern 4 bis 8 sowie Artikel 2 c, 2d, 2f und 2g entstehen keine Belastungen für den Bundeshaushalt.

Durch den Artikel 2b Nummer 3 entstehen Mehrausgaben in Höhe von rund 5 Millionen Euro jährlich, die sich etwa hälftig auf den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit und auf den Bundeshaushalt verteilen.

Die Artikel 2b Nummern 1 Buchstabe b und c, Nummern 7 und 8, Artikel 2c Nummern 1 und 2, Artikel 2f und 2g (Neuregelungen zum Statusfeststellungsverfahren) wirken sich per Saldo nicht auf die Einnahmen und Ausgaben der Sozialversicherungszweige und der Arbeitsförderung aus.

Erfüllungsaufwand

Durch Artikel 2a und 2b Nummern 1 Buchstabe a und 2 und 3 entsteht für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch Artikel 2b Nummer 1 Buchstabe b und c, Nummer 7 und 8, Artikel 2c Nummer 1 und 2, Artikel 2f und 2g (Neuregelungen zum Statusfeststellungsverfahren) im Saldo um rund 1 550 Stunden jährlich entlastet.

Durch Artikel 2b Nummern 4 bis 6 entsteht Mehraufwand für die Wirtschaft, insbesondere für Vermittler durch Erfüllung der Informationspflicht einschließlich Bürokratiekosten u. a. für die Übersetzung von Informationen und die Dokumentation der Information der oder des Arbeitsuchenden. Es wird von Kosten in Höhe von 23.900 Euro pro eintausend grenzüberschreitender Vermittlungen ausgegangen.

Durch Artikel 2b Nummer 1 Buchstabe b und c, Nummer 7 und 8, Artikel 2c Nummer 1 und 2, Artikel 2f und 2g (Neuregelungen zum Statusfeststellungsverfahren) wird die Wirtschaft im Saldo um rund 212 000 Euro jährlich entlastet.

Durch Artikel 2b Nummer 1 Buchstabe b und c, Nummer 7 und 8, Artikel 2c Nummer 1 und 2, Artikel 2f und 2g (Neuregelungen zum Statusfeststellungsverfahren) entsteht der Verwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 55 000 Euro. Im Saldo erfolgt eine jährliche Entlastung in Höhe von 524 000 Euro. Durch Artikel 2 c Nummer 4 und 5 und Artikel 2d entsteht einmaliger, nicht bezifferbarer Mehraufwand für die Verwaltung auf Grund von Programmierarbeiten.

Berlin, den 19. Mai 2021

Wilfried Oellers
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.